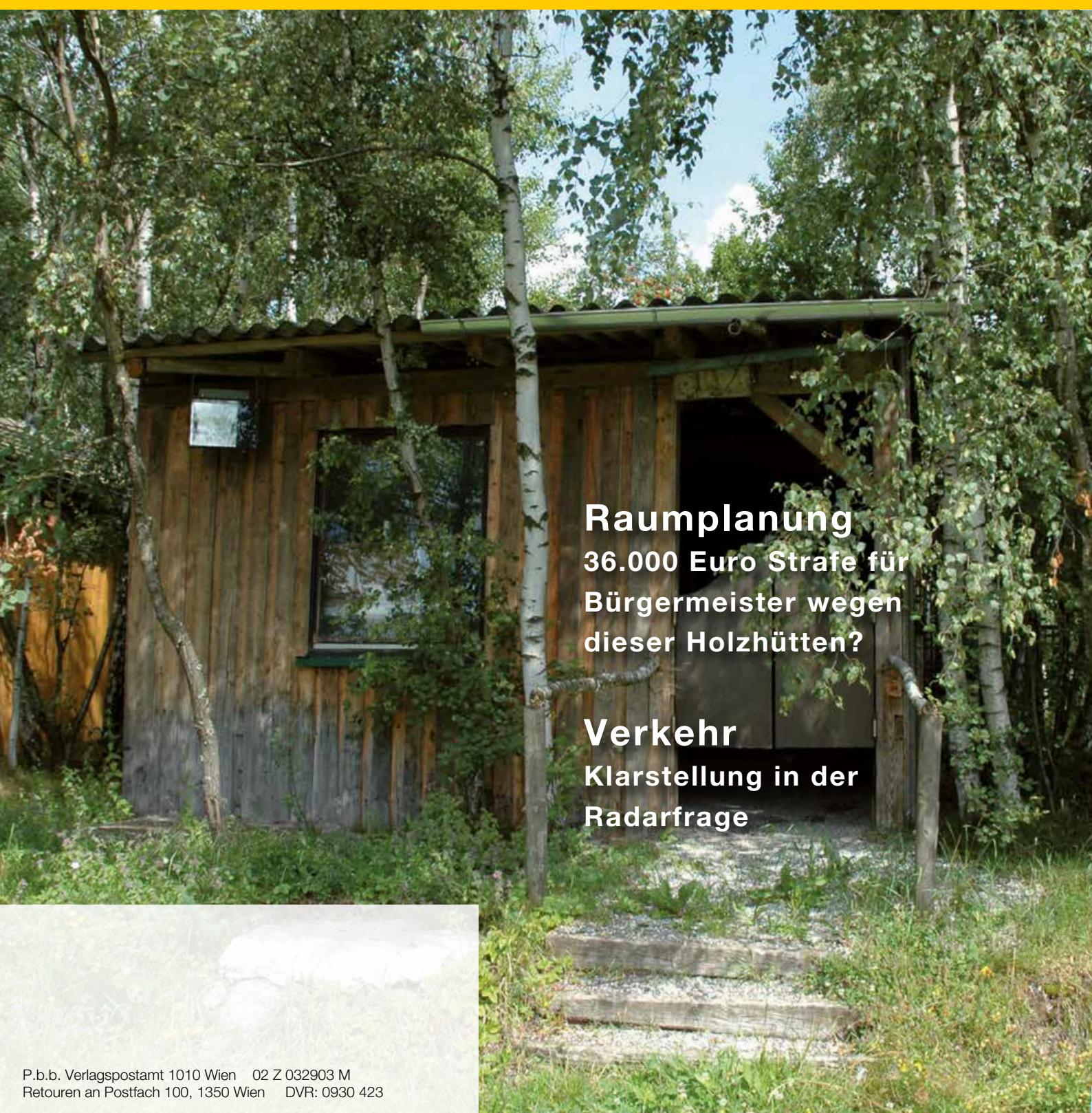


NÖGemeinde

Das Fachjournal für Gemeindepolitik

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich



Raumplanung

**36.000 Euro Strafe für
Bürgermeister wegen
dieser Holzhütten?**

Verkehr

**Klarstellung in der
Radarfrage**

FÜR NIEDERÖSTERREICHISCHE **WIENERGIEBÜNDEL** IST NACHHALTIGE ENERGIE EIN HEIMSPIEL.



Sie begrüßen umweltfreundliche Energielösungen in Ihrer Gemeinde mit Pauken und Trompeten? Dann spielen Sie das nächste Stück gemeinsam mit Wien Energie und lassen Sie sich von günstigen Tarifen und umfangreichen Dienstleistungen überzeugen. Informieren Sie sich jetzt über unser Angebot auf wienenergie.at



WIEN ENERGIE

UNSERE KRAFT FÜR SIE.



www.wienenergie.at

Wien Energie Vertrieb, ein Unternehmen der EnergieAllianz Austria.

Aktuell im Juni

politik



Licht ins Dunkel rund um
Geschwindigkeitsmessungen

- 04** Amtsmissbrauchsverfahren gegen
Bürgermeister
- 06** Klarstellung in der Radarfrage
- 08** Amtsleiter – ein kommunaler
Spitzenjob im Wandel
- 12** Gemeindevertreter zum neuen
Parteiprogramm der ÖVP
- 14** ÖVP-Abgeordnete gründen ARGE für
fairen Finanzausgleich

recht & verwaltung



Was sich durch die Steuerreform
ändert

- 18** Der Begutachtungsentwurf zum
Steuerreformgesetz 2015
- 20** Novelle des NÖ Bestattungsgesetzes
ermöglicht alternative Bestattungs-
formen
- 24** Der Instanzenzug im eigenen Wirkungs-
bereich der Gemeinde

Auf allen Ebenen gefordert

Auch an dieser Stelle möchte ich noch zum Urteil gegen den Zwettler Bürgermeister Stellung nehmen, das ich so als Gemeindevertreter nicht stehen lassen kann. Der Zwettler Stadthelfer wurde, wie in den Medien berichtet, zu einer Strafe von 36.000 Euro wegen Amtsmissbrauchs verurteilt und dass weil er widerrechtlich errichtete Hütten nicht abreißen ließ (siehe Berichte Seite 4). Grundsätzlich hat sich jeder von uns an Gesetze zu halten. Doch ich möchte dazu folgendes festhalten:



1. Ich halte das Urteil nicht nur für maßlos überzogen, sondern ich denke auch, dass in diesem Fall versucht wird, ein Exempel zu statuieren.
2. Es kann nicht sein, dass die Justiz erst eineinhalb Jahre nach Abschluss des Umwidmungsverfahrens aktiv (die Hütten stehen jetzt rechtlich einwandfrei und ordnungsgemäß) wurde. Daher werden wir alles tun, um den Richterspruch zu korrigieren und Bürgermeister Prinz zu unterstützen.

Neuerungen für Bürger und Gemeinden bringt die Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz, die in der Landtags-sitzung im Mai beschlossen wurde. Demnach soll es Regelungen für alternative Bestattungsformen geben. Auch die Möglichkeit, den letzten Willen des Verstorbenen noch mehr zu berücksichtigen, soll geschaffen werden. Konkret haben Familien künftig die Möglichkeit, verstorbene Angehörige auf naturbelassenen Flächen zu beerdigen. Auch Wasserbestattungen werden demnächst als alternative Bestattungsform in Niederösterreich gesetzlich verankert sein. Ich denke, dass wir mit der Novelle dem Willen der Bürger, aber auch dem Wunsch der Gemeinden nachkommen, individuelle und alternative Bestattungen und Bestattungsformen zu ermöglichen.

Möglich sind auch wieder Radarmessungen in den NÖ Gemeinden – und zwar in Kooperation mit Polizei und Land NÖ. Die Pilotgemeinden Perchtoldsdorf und Klosterneuburg testen dieses Modell seit November 2014 (siehe Bericht Seite 6). Laut Innenministerium kann grundsätzlich jede Gemeinde bei den zuständigen Behörden um dieses Modell ansuchen und bei entsprechenden Gründen Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Dieses Modell ist eine Möglichkeit, aber sehr kostenintensiv für die Gemeinden. Wir werden daher nicht aufgeben, uns im Sinne der Verkehrssicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger um eine Novelle der StVO zu bemühen.

LABg. Bgm. Mag. Alfred Riedl,
Präsident

36.000 Euro Strafe wegen ein paar Holzhütten?

Der Bürgermeister von Zwettl wurde – nicht rechtskräftig – wegen Amtsmissbrauchs verurteilt, weil er widerrechtlich errichtete Hütten nicht abreißen ließ.

von Helmut Reindl

Im Juni 2009 erhielt die Stadtgemeinde Zwettl einen Hinweis, dass in der Katastralgemeinde Annatsberg vier Holzhütten ohne Baugenehmigung errichtet worden waren. Daraufhin veranlasste Bürgermeister Herbert Prinz eine Überprüfung durch den zuständigen Amtssachverständigen für Bautechnik. Zwei Monate später wurde der Eigentümer informiert, dass es beabsichtigt sei, die Hütten abzureißen, da sie sich in einem als „Grünland“ gewidmetem Gebiet befänden.

Nachträgliche Bewilligung möglich

Der Eigentümer erklärte, dass die Hütten für die jährlich stattfindenden Sonnwendfeierlichkeiten benötigt würden und daher deren Bestand im Interesse der Bevölkerung sei.

Der Bürgermeister zog daraufhin den örtlichen Raumplaner bei, um zu klären, ob eine für die nachträgliche Bewilligung erforderliche Umwidmung rechtlich machbar wäre. Noch im November 2009 erfolgte nach Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung seitens des Raumplaners die Rückmeldung, dass die Umwidmung rechtens wäre.

Nicht zuletzt auch bestärkt von der Aussage der Fachabteilung wurde vom Bürgermeister in der Überzeugung, dass sich die Baulichkeiten nach erfolgter Umwidmung nachträglich bewilligungsfähig erweisen, von der Erlassung des Abbruchauftrages vorerst Abstand genommen.

Im Februar 2012 konnte das Umwidmungsverfahren nach Genehmigung durch die NÖ Landesregierung

rechtskräftig zum Abschluss gebracht werden. Eineinhalb Jahre später – im November 2013 – wurde dem Bürgermeister Amtsmissbrauch vorgeworfen, weil er drei Jahre lang Schwarzbauten auf Grünland akzeptiert habe, ohne ein Abbruchverfahren einzuleiten. Stattdessen habe er versucht, die Hütten mittels Umwidmung im Nachhinein zu legalisieren. Prinz wurde vom Landesgericht Krems zu einer Geldstrafe von 36.000 Euro verdonnert.

Der Bürgermeister versteht die Welt nicht mehr. Er ist überzeugt, im Sinne des Gemeinwohls agiert zu haben. „Ich habe im Sinne der Dorfgemeinschaft gehandelt“, meint er und wird nun Rechtsmittel anwenden. Diese Anmeldung hat aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dem Urteil kommt bis auf Weiteres keine Rechtskraft zu! Als Folge ist vom Landesgericht eine Urteilsabschrift zuzustellen. Bürgermeister Prinz hat sodann das Recht, binnen vier Wochen nach der Zustellung eine Ausführung seiner Beschwerdegründe beim Gericht zu überreichen bzw. einzubringen.



Bürgermeister Herbert Prinz:
„Ich habe im Sinne der Dorfgemeinschaft gehandelt.“

Unterstützung durch den GVV

Der GVV unterstützt den verurteilten Stadtchef. Präsident Alfred Riedl: „Bürgermeister Prinz hat sich nicht bereichert.“ Es dauere eben einige Zeit, bis ein Umwidmungsverfahren abgeschlossen ist. „Scheinbar sollte hier ein Exempel statuiert werden“, meint Riedl. Der GVV will den Bürgermeister nun auch finanziell unterstützen.



Der Stein des Anstoßes:
Die Holzhütten in der der Zwettler Katastralgemeinde Annatsberg.



VORSORGEaktiv

PROGRAMM ZUR NACHHALTIGEN LEBENSSTILÄNDERUNG

Das Programm **»VORSORGEaktiv«** unterstützt Sie bis zu neun Monate dabei, Ihre Lebensgewohnheiten in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Mentale Gesundheit positiv zu verändern.

Informationen erhalten Sie bei den **»VORSORGEaktiv«**-RegionalkoordinatorInnen in Ihrer Region:



ALEXANDRA HOFBAUER

0664/8503505

Alexandra.Hofbauer@noetutgut.at



SONJA LUGBAUER

0664/88633193

Sonja.Lugbauer@noetutgut.at



ELKE SPRINGER

0664/9192625

Elke.Springer@noetutgut.at



ULRIKE GRUBER

0664/88913202

Ulrike.Gruber@noetutgut.at



GERHARD RÖTZER

0664/9256592

Gerhard.Rötzer@noetutgut.at



SUSANNE VORSTANDLECHNER

0664/8503539

Susanne.Vorstandlechner@noetutgut.at



STEPHANIE LIPP-LEGENSTEIN

0664/88633183

Stephanie.Lipp-Legenstein@noetutgut.at



Klarstellung in der Radarfrage

Nach diversen Medienberichten bringt die „NÖ Gemeinde“ Licht ins Dunkel rund um Geschwindigkeitsmessungen.

von Sotiria Taucher

Diverse Medienberichte zum Thema Radarmessungen haben in den vergangenen Wochen zur Verunsicherung unter den Gemeinden und Bürgermeistern geführt. Wer darf jetzt „blitzen“ und wer nicht? Und auf welche Art darf das erfolgen? Die „NÖ Gemeinde“ bringt Licht ins Dunkel der Radarfrage.

Novelle ist nicht in Sicht

Seit 2008 haben die Radargeräte in den österreichischen Städten und Gemeinden „ausgeblitzt“. Nach einem Erlass der Datenschutzkommission wurde es den Gemeinden untersagt, private Firmen mit Radarmessungen zu beauftragen. Sehr zum Ärger der Gemeinden. Alleine in Niederösterreich waren davon 40 Gemeinden betroffen. 76.000 Raser wurden geblitzt und den Bezirkshauptmannschaften gemeldet. Seitdem war man bemüht, eine Novelle der Straßenverkehrsordnung zu errei-

chen, mit dem Ziel, eine gesetzliche Grundlage für künftige Geschwindigkeitsmessungen unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorzunehmen. Doch bis jetzt ist nichts passiert – eine Novelle ist nicht in Sicht. Bis heute.

Neue Wege gefunden

Um die Möglichkeit der Radarüberwachung im Sinne der Verkehrssicherheit in den Kommunen wieder einzuführen, hat man nach neuen Wegen gesucht und diese auch gefunden: Im Zuge von Verkehrssicherheitskonzepten können Gemeinden in Kooperation mit der Polizei und den Bezirkshauptmannschaften neuralgische Punkte festlegen, die mittels Radar überwacht werden sollen. Dieses Konzept bezieht nicht nur Gemeindestraßen, sondern auch Landes- und Bundesstraßen in den jeweiligen Gemeindegebieten mit ein. Die zuständige Verkehrsbehörde (Land und Bezirkshauptmannschaft) prüft und genehmigt dieses Konzept. Die Gemeinden schaffen – allein oder gemeinsam – die nötigen Radargeräte und Infrastruktur am Standort an, der Betrieb und die Abarbeitung der Strafanzeigen werden von der jeweils zuständigen Behörde (Polizei und BH) übernommen. Die Einnahmen aus den Strafgebern gehen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe an die Gebietskörperschaften und damit vorrangig an den Straßenerhalter.

Zwei Pilotversuche

In einem „Pilotversuch“ testen die Gemeinden Klosterneuburg und Perchtoldsdorf seit November letzten Jahres dieses Konzept der Geschwindig-

keitsmessungen – mit mäßigem Erfolg. „Wir sind mitten in der Pilotphase und können daher noch nicht viel sagen“, sagt Martin Schuster Bürgermeister von Perchtoldsdorf. Eines steht jedoch jetzt schon fest: „Die Anschaffungs- und Errichtungskosten der Geräte sind für die Gemeinden enorm – das von Medien oft kolportierte „Körpergeld“ für die Kommunen ist unwahr und purer Populismus“, erläutert Schuster. Bis November läuft der Pilotversuch noch in Perchtoldsdorf. Dann wird man sehen, ob man an diesem Modell festhält. „Lieber wäre uns trotzdem eine Änderung der StVO“, so Schuster. Mit dieser Meinung ist der Bürgermeister nicht alleine. Auch Stefan Schmuckenschlager hat derzeit in Klosterneuburg als zweiter Pilotgemeinde fünf Radargeräte an neuralgischen Punkten als Versuch aufgestellt. „Es ist definitiv eine finanziell sehr kostspielige Frage. Man muss für die Geräte investieren und weiß, dass sich die Kosten erst mit der Zeit über die Bußgelder amortisieren



Stefan Schmuckenschlager, Klosterneuburg: „Es wäre sinnvoller, wieder private Unternehmen mit der Geschwindigkeitsmessung zu betrauen.“



Martin Schuster, Perchtoldsdorf: „Einnahmen aus Strafen sind kein Körpergeld für die Gemeinden.“





Im Zuge von Verkehrssicherheitskonzepten können Gemeinden in Kooperation mit der Polizei und den Bezirkshauptmannschaften neuralgische Punkte festlegen, die mittels Radar überwacht werden sollen.

werden“, meint Schmuckenschlager. Sinnvoller wäre es seiner Meinung, wieder private Sicherheitsunternehmen mit den Geschwindigkeitsmessungen zu betrauen und die StVO zu ändern.

Doch laut Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) scheint hier so schnell keine Lösung in Sicht. „Das Verkehrsministerium unterstützt die Gemeinden bei allen Maßnahmen, die zu mehr Verkehrssicherheit führen“, heißt es aus dem Ministerium. Und weiter: „Das BMVIT hat auch schon vor längerem einen Vorschlag für eine Novelle der StVO vorgelegt, die Radarmessungen durch die Gemeinden ermöglichen würde. Aber es muss eine einvernehmliche Lösung geben, die von Gemeinden und den Bundesländern getragen wird.“

Es geht um die Sicherheit der Bevölkerung

Hans Stefan Hintner will das Wirr-Warr um die Radarmessungen so nicht mehr hinnehmen: „Ich werde von der



Hans Stefan Hintner, Mödling: „Ich wäre dankbar, wenn es eine rasche Lösung gibt. Worauf sollen wir denn noch warten?“

Bevölkerung vor Ort angesprochen, etwas zu unternehmen. Hier geht es um den Schutz und die Verkehrssicherheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner“, ist der Bürgermeister von Mödling verärgert.

Acht mögliche Standorte wurden für seine Gemeinde bereits definiert. Das OK zum „Blitzen“ fehlt Hintner allerdings noch von der Behörde. „Ich wäre dankbar, wenn es eine rasche Lösung gibt. Worauf sollen wir denn noch warten?“, fragt Hintner.

Verkehrsministerium beschwichtigt

Karl-Heinz Grundböck, Sprecher des Innenministeriums versteht die Aufregung nicht ganz und versucht zu beruhigen: „Grundsätzlich kann jede Gemeinde in Abstimmung mit der BH und dem Land auf Basis eines Verkehrssicherheitskonzepts wie auch in Perchtoldsdorf und Klosterneuburg Geschwindigkeitsmessungen vornehmen. Dazu bedarf es allerdings der Zustimmung durch die verantwortlichen Behörden. Wenn diese im Sinne der Verkehrssicherheit das OK geben, steht der Radarüberwachung in Kooperation mit Polizei und BH nichts mehr im Wege“, sagt Grundböck.

Beatrix Dalos, Bürgermeisterin in Biedermannsdorf hat sich in ihrer Gemeinde auch für das Verkehrssicherheitskonzept entschieden und dieses mit Experten erarbeitet. Das Gutachten hat sie bereits an die zuständige BH geschickt. „Wenn alles gut geht, können wir ab Herbst mit den Geschwindigkeitsmessungen starten“, sagt Dalos. Sechs Standorte wurden in Biedermannsdorf

ins Auge gefasst. „Wir brauchen endlich eine Lösung. Ich werde laufend von der Bevölkerung angesprochen und bin jetzt wirklich froh, dass etwas weitergeht“, sagt Beatrix Dalos.

„Niemand will nach Belieben Radargeräte aufstellen“

Für GVV-Präsident Alfred Riedl ist klar: „Ich denke, dass wir gemeinsam mit der Polizei jetzt auf einem guten Weg sind, um die Verkehrssicherheit in den Gemeinden wieder zu erhöhen. Für die Gemeinden ist die Radarüberwachung ein sensibles und wichtiges Thema, weil die Unfälle im Ortsgebiet in den letzten Jahren gestiegen sind und es bislang keine Handhabe gab, gegen Raser auf den Gemeindestraßen etwas zu unternehmen. „Es geht hier nicht ums Abkassieren, sondern um die Sicherheit unserer Bevölkerung. Es wird auch niemand nach Belieben oder willkürlich Radargeräte aufstellen dürfen“, sagt Alfred Riedl.



Beatrix Dalos, Biedermannsdorf: „Ich werde laufend von der Bevölkerung angesprochen und bin jetzt wirklich froh, dass etwas weitergeht.“



Er muss leiten, zuhören, assistieren, umsetzen können

Amtsleiter – ein kommunaler Spitzenjob im Wandel

von **Franz Oswald**

Bürgermeister wechseln, Amtsleiter und Amtsdirektoren – alles jetzt und folgend natürlich beidgeschlechtlich gemeint – bleiben und sind die Konstante in der Kommunalpolitik. Amtsleiter, Amtsdirektoren, leitende Gemeindebeamte – es sind feste, selbstverständliche Funktionen in jeder Gemeinde, ohne die Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung und damit geordnetes Zusammenleben kaum denkbar wären.

Sind Amtsleiter und Amtsdirektoren unbekannte Wesen? Mitnichten, von der Funktion und ihrer Aufgabenstellung her schon gar nicht. So gut wie jeder Gemeindebewohner weiß um dieses Amt, um diese für jede Gemeinde verpflichtende selbstverständliche Funktion. Die Wenigsten wissen freilich Näheres über diesen oft unterschätzten kommunalen Spitzenjob. An ihn werden heute höchste Anforderungen in Ausbildung und Ausübung gestellt. Je nach Gemeindegröße wird heute hohes Wissen, bis hin zu Fachhochschul- und Universitätsniveau, verlangt.

Die Amtsleiter-Funktion ist vielschichtig und hat sich im Lauf der Jahrzehnte entscheidend gewandelt.

GEMEINDE wird in ihren folgenden Ausgaben einige Amtsleiterinnen und Amtsleiter aus allen Landesvierteln vorstellen, sie persönlich porträtieren und ihre spezielle Sicht auf die Gemeindeaufgaben darstellen. Von den Gesetzen her ist die Amtsleiter-Funktion

natürlich in allen Gemeinden gleich – aber es gibt selbstverständlich unterschiedliche Notwendigkeiten und Interpretationen in einer Gemeinde, je nach Größe, spezifischen Aufgaben und Umfeld. Im ersten Beitrag dieser NÖ Gemeinde-Serie kommt Hannes Mario Fronz, Gründer und Vorsitzender des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGNÖ), zu Wort.

Vorgänger von Fronz war der Amtsleiter von Purgstall, Franz Haugen-

Hofrat Prof. Dr. Franz Oswald,
Chefredakteur der
NÖ Landesregierung i.R.,
jetzt freier Journalist



Im Spannungsfeld zwischen Bürgern und Politik

Amtsleiter ist somit ein kommunaler Spitzenjob im Wandel. Die NÖ

steiner, der jetzige Bundesobmann der Amtsleitervereinigung. Haugensteiner, Jahrgang 1960, ist insbesondere um eine hochqualifizierte Ausbildung der Amtsleiter bemüht, arbeitet hier eng mit der Kommunalakademie Niederösterreich zusammen und war zuletzt bei einem Lehrgang über Public Management an der Donau-Universität Krems im Einsatz.

Mit der NÖ Gemeinde sprach er über die Stellung der Amtsleiter, über Anforderungsprofil, Ausbildung, Herausforderungen, über spezielle Aufgaben im Spannungsfeld zwischen Bürgern und Gemeindepolitik.

Interessensvertreter Hannes Mario Fronz

Hannes Mario Fronz, Jahrgang 1957, studierte Jus in Wien, trat zunächst in den Dienst der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein und wurde dort 1993 Stadtdirektor. 2006 wechselte er als Amtsleiter nach Gablitz. Zur Erläuterung: Amtsleiter, Amtsdirektor, der Unterschied? Der Amtsdirektor, meist für größere Gemeinden und Städte zuständig, ist Akademiker. Amtsleiter, der Gemeindeverwaltungschef für kleinere und mittlere Gemeinden, geht auch ohne Abschluss einer Fachhochschule oder Universität.

Fronz, mit einer Kindergarteninspek-

torin verheiratet und Vater zweier erwachsener Kinder, gründete 1998 den genannten Fachverband der „Leitenden“. Das ist eine Plattform zwecks Weiterbildung, Gedankenaustausch, Vermittlung von Spezialwissen, gegenseitiger Information, aber natürlich auch eine Einrichtung zwecks kollegial-gemütlichem Beisammenseins von Berufskolleginnen und -kollegen.

Gesetzesflut macht ständige Weiterbildung notwendig

Für Fronz ist die Amtsleiter-Funktion vielschichtig, sie hat sich im Lauf der Jahrzehnte entscheidend gewandelt. Die Zeit relativ simpler Verwaltungs- und Kassierstätigkeit ist längst Geschichte, auch die Bezeichnung als Gemeindemanager ist irgendwie schon abgeschmackt.

Für Fronz ist klar: „Der Amtsleiter muss führen, leiten, muss zuhören können, Bürgerservice perfekt beherrschen, muss flexibler Macher sein, die Spange zwischen Bürgern und Gemeindepolitik bilden, vor allem imstande sein, die politischen Schwerpunkte administrativ umzusetzen.“

All das setzt nicht nur, wie erwähnt, eine entsprechende Basis und Spezialausbildung voraus, sondern erfordert – vor allem angesichts der auf die Gemeinden geradezu einstürzenden ständigen



Hannes Mario Fronz: „Der Amtsleiter muss führen, leiten, muss zuhören können, Bürgerservice perfekt beherrschen, muss flexibler Macher sein, die Spange zwischen Bürgern und Gemeindepolitik bilden, vor allem imstande sein, die politischen Schwerpunkte administrativ umzusetzen.“

Gesetzesflut – permanente Weiterbildung. Dafür stehen die Kommunalakademie NÖ, die Akademie 2.1, aber auch die Donau-Universität (Public Management) und natürlich der Fachverband selbst zur Verfügung.

Die Anforderungen sind enorm: rechtlich, wirtschaftlich und finanziell sowie insbesondere auch im EDV-Bereich muss der Amtsleiter absolut firm sein. Andernfalls kann er weder im Amt selbst führen und schon gar nicht die politischen Vorgaben von Bürgermeister und Gemeinderat umsetzen.

Des „Leitenden“ Rechte und Pflichten

Die grundsätzliche Stellung der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs beruht selbstverständlich auf einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, jedenfalls auf klaren Rechtsgrundlagen:

- So ist es zwingende Voraussetzung für jede Gemeinde, dass sie einen leitenden Gemeindebediensteten beschäftigt.
- Kern seiner Tätigkeit ist die Leitung des „inneren Dienstes“, das ist die Gesamtheit der bürokratischen Organisation einer Kommunalverwaltung. Der „Leitende“ ist ausnahmslos für alle Gemeindebediensteten dienstrechtlich zuständig.
- Der leitende Gemeindebedienstete selbst ist dem Bürgermeister als politischem Gemeindeorgan gegenüber untergeordnet und weisungsgebunden.

- Zu den generellen Pflichten des „Leitenden“ zählen insbesondere die Gewährleistung einer raschen, sorgsam, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gemeindeverwaltung - inklusive entsprechender Dienstaufsicht und Kontrolle.

Individuelles Gestalten gesichert

Eines ist freilich ebenso deutlich normiert: Dem leitenden Gemeindebediensteten sind intern alle nötigen Möglichkeiten und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um seinen obig genannten Pflichten und Aufgaben nachkommen zu können. Es ist ein gesicherter Rahmen somit, der die nötige Rechtssicherheit garantiert. Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens tun sich zur Genüge auf.

Mehr Geld für sprachliche Frühförderung

Landeshauptmann Pröll und Minister Kurz unterzeichneten 15a-Vertrag

Landeshauptmann Erwin Pröll und Integrationsminister Sebastian Kurz haben eine neue 15a-Vereinbarung über die sprachliche Frühförderung in Kindergarten-einrichtungen unterzeichnet, da jene aus dem Jahr 2012 ausgelaufen ist. Bis 2018 stellt der Bund dafür 60 Millionen Euro zur Verfügung. Das ist eine Vervierfachung der Mittel gegenüber der ersten Periode seit 2012, betonte Kurz. Von den Ländern kommen 30 Millionen.

„Sprache ist eine wesentliche Grundlage für den Schuleintritt“, betonte Pröll. Der 15a-Vertrag über die sprachliche Frühförderung aus dem Jahre 2012 habe seitens des Bundes jährlich fünf Millionen Euro für die Länder vorgesehen, Niederösterreich habe davon eine Million Euro pro Jahr erhalten. Zusätzlich dazu habe Niederösterreich 26 Millionen Euro für die Anstellung von interkulturellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kindergärten verfügbar gemacht, informierte Pröll: „Seit 2012 wurden dadurch insgesamt 20.000 Kinder betreut.“

Fortsetzung der Kooperation von Bund und Ländern

Der neue Vertrag sehe eine Fortsetzung der Kooperation von Bund und Ländern vor, so der Landeshauptmann. Der Bund stelle nunmehr 20 Millionen Euro für die Länder zur Verfügung, der niederösterreichische Anteil betrage vier Millionen Euro pro Jahr. Dies entspreche einer Vervierfachung der Mittel des Bundes, betonte Pröll: „Das Land wird entsprechend kofinanzieren.“ In Niederösterreich werden jährlich 7.000 Kinder sprachlich gefördert, wodurch sich vor allem für Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen



Landeshauptmann Erwin Pröll und Integrationsminister Sebastian Kurz mit dem 15a-Vertrag. Pröll: „Sprache ist eine wesentliche Grundlage für den Schuleintritt.“

bessere Bildungschancen eröffnen.

„Integration funktioniert durch Leistung, und Leistung muss man möglich machen“, so Minister Kurz: „Wir wollen, dass jeder in Österreich die Chance hat, erfolgreich zu sein, ganz gleich woher er kommt. Die Sprache

ist die Basis dafür.“ Es gehe daher auch darum, „den Spracherwerb zum richtigen Zeitpunkt zu fördern“, betonte er: „Wir beginnen bei den Kleinsten im Kindergarten, damit beim Schuleintritt schon ordentliche Kenntnisse vorhanden sind.“

„Kraft. Wille. Mut.“ – 70 Jahre Volkspartei Niederösterreich

Die VP NÖ feiert heuer ihren 70. Geburtstag. Einen detaillierten Einblick in die Parteigeschichte gibt das Buch „Kraft. Wille. Mut.“.

Neben einer ausführlichen Chronik zu den Jahren 1945 bis 2015 finden sich die zurückliegenden Wahlen ebenso wieder, wie Analysen von Experten oder Funktionärs-Portraits. Das Buch ist unter service@vpnoe.at zum Preis von 24,90 Euro zzgl. Versandkosten erhältlich.



Landtag plant Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes

Wiedereinsteigerbonus soll Anreiz schaffen

Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es soziale Notlagen zu vermeiden und zu bekämpfen und hilfsbedürftigen Personen dadurch ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Verschiedene Fälle aus der Praxis haben in letzter Zeit gezeigt, dass im NÖ Mindestsicherungsgesetz Anpassungen notwendig sind, die vor allem den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt erleichtern. Gleichzeitig muss alles daran gesetzt werden, dass Missbrauch verhindert wird. „Wir wollen mit einem Wiedereinsteigerbonus einen erkennbaren Anreiz für die Wiedereingliederung von Mindestsicherungsbeziehern in den Arbeitsmarkt schaffen. Im Gegenzug soll die Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden erweitert werden, um eine effektive und nachhaltige Kontrolle besser gewährleisten zu können“ umreißt VP-Klubobmann Klaus Schneeberger die geplante Änderung des Mindestsicherungsgesetzes, die der NÖ Landtag im Juni behandeln wird. Wenn die Mindestsicherung einen halb Jahr bezogen worden ist, hat die Behörde in Zukunft verstärkt darauf zu achten, ob mit Sach- statt Geldleistungen das Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nicht besser zu erreichen ist.

NÖ verbietet Ausbringung von genmanipuliertem Saatgut!

Die letzte Sitzung des Niederösterreichischen Landtages stand ganz im Zeichen des Gentechnik-Vorsorgegesetzes. „Mit dem Beschluss des NÖ-Gentechnik-Vor-

sorgegesetzes ist Niederösterreich einmal mehr Vorreiter wenn es um naturnahe Landwirtschaft zum Wohle der Konsumentinnen und Konsumenten geht. Wir unterstützen damit unsere Bäuerinnen und Bauern, und nicht die großen Saatgut-Konzerne“ freut sich Klubobmann Schneeberger über den Beschluss des NÖ-Landtages. Niederösterreich nützt die von der EU beschlossene Entscheidungsfreiheit und wird die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen verbieten. Erstmals ist von Seiten der EU Rechtssicherheit für ein Gentechnik-Verbot gewährleistet. „Wir sind damit das erste Bundesland, das von dieser Möglichkeit Gebrauch macht!“ In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde die psychiatrische Versorgungslage in Niederösterreich behandelt. „Die wesentliche Grundlage zur Versorgung psychisch beeinträchtigter Menschen ist die Anerkennung auf ein selbstbestimmtes, gerechtes und uneingeschränktes Leben in unserer Gesellschaft. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die gemeindenaher Psychiatrie, die die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in ihrer gewohnten Umgebung sichern soll“ betont KO Schneeberger. Das Land Niederösterreich hat in seinen Landeskliniken und Pflegeheimen entsprechende Maßnahmen getroffen. Allerdings gibt es im niedergelassenen Bereich zu wenige Kassenstellen um die umfassende Betreuung sicher zu stellen. Der NÖ Landtag hat die Bundesregierung mit einem einstimmigen Beschluss aufgefordert, notwendige Maßnahmen umzusetzen. „Wir brauchen endlich



Der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt soll erleichtert werden, aber Maßnahmen, um den Missbrauch zu stoppen, werden verschärft.

mehr Kassenstellen, die auch entsprechend honoriert werden!“ bringt Klaus Schneeberger diese Aufforderung auf den Punkt.

Landtag reformiert NÖ Bestattungsgesetz

Um herrschende Unklarheiten auszuräumen wurde das NÖ Bestattungsgesetz geändert, und beispielsweise um fehlende Regelungen im Bereich der alternativen Bestattungsformen, für die in Teilen der Bevölkerung immer mehr Nachfrage herrscht, ergänzt (siehe auch Seite 20.).

„Die breite Themenpalette im NÖ Landtag zeigt einmal mehr, dass die vielfältigen Anregungen der Bürgerinnen und Bürger gerne aufgegriffen, diskutiert und auch umgesetzt werden“ kommentiert Schneeberger die aktuelle Landtagssitzung.

„Der Bürgermeisterpartei ÖVP eine Stimme sichern!“

Gemeindevertreter zum neuen Parteiprogramm

von Franz Oswald

Die ÖVP ist die Partei der Gemeinden und stellt die deutliche Mehrheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Österreich. Daher ist es für mich entscheidend, dass die Gemeinden im Bundesparteivorstand der ÖVP und überhaupt in allen wichtigen Gremien der Partei eine Stimme haben“, nimmt Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer zum neuen Parteiprogramm der ÖVP Stellung. Diese Frage wurde nicht zuletzt deshalb akut, weil laut neuem ÖVP-Parteistatut dem künftigen Parteivorstand kein Gemeindevertreter mehr angehört.

„Der Weg zum Ballhausplatz führt über die Gemeinden.“

*Gemeindebund-Präsident
Helmut Mödlhammer*

Wer vertritt die Interessen der Gemeinden in den Parteigremien?

Mödlhammer verweist auf die Struktur der ÖVP als Gemeindepartei, weshalb sich nun die Frage stelle, wer jetzt die Interessen der Gemeinden in den Parteigremien vertritt. Mödlhammer: „Ich erwarte mir die volle Einbindung der Gemeinden und damit der Basis der Partei in alle wichtigen Entscheidungen. Die Sorgen der Gemeinden als entscheidende politische Kraft sind entsprechend zu berücksichtigen.“

Gemeinden tragen Hauptlast der Parteiarbeit

Mödlhammer geht es aber nicht nur um die Gemeindeinteressen als solche, sondern auch um die Zukunft der Volkspartei. „Die Chance, sich als Partei breiter aufzustellen und damit stärker zu werden, liegt vor allem in motivierten Gemeindeparteien, die letztlich die Hauptlast der Parteiarbeit tragen. Daher ist für mich klar: Der Weg zum Ballhausplatz führt über die Gemeinden“, spricht der Gemeindebundchef deutliche Worte.



GVV-Präsident Alfred Riedl „Partnerschaft am Beispiel Niederösterreich“

„Das neue Programm der Volkspartei beansprucht, vom Geist der Solidarität und des Föderalismus getragen zu sein. Dem kann ich im Prinzip durchaus zustimmen, das Programm nimmt in einigen Punkten auch dazu Stellung. Ebenso wird auf die Interessen des ländlichen Raumes Bedacht genommen, wie es in einem VP-Programm wohl nicht anders sein kann. Über die Tatsache, dass die Gemeinden im neuen Parteivorstand nicht mehr vertreten sind, kann man natürlich diskutieren. Entscheidend ist für mich, dass die Gemeinden überall dort mit Sitz und Stimme einbezogen sind, wo

es um ihre Primärinteressen geht: also etwa beim Abschluss von 15 a-Verträgen, überhaupt bei allen Entscheidungen, die Gemeindeinteressen – vor allem was das Finanzielle betrifft – berühren, ebenso Fragen des Asyls, der Sicherheit, der Bildung, der Pflege etc. Ich bin im Übrigen dafür, dass hier in Zukunft stärker als bisher der Konsultationsmechanismus zum Tragen kommen sollte – jener Mechanismus, der zwingend die Abstimmung zwischen Bund und Gemeinden bei Maßnahmen vorsieht, die die Gemeinden direkt berühren, die somit ein Drüberfahren verhin-

Alfred Riedl: „Ich bin dafür, dass in Zukunft stärker als bisher der Konsultationsmechanismus zum Tragen kommen sollte.“

dert. Ich gehe noch weiter und sage: Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Gemeinden sollte sich am Beispiel Niederösterreich orientieren. Wir, Land und Gemeinden, sind in unserem Bundesland Partner auf Augenhöhe, beide Seiten profitieren davon. Das ist letztlich eine Frage des Hausverstands – und der sollte auch in der Politik gelten.“

Vorsorge gegen elementare Naturereignisse

Landesrat Stephan Pernkopf im Gespräch mit Maschinenring

Um aktuelle Themen und neue Entwicklungen rund um den Maschinenring zu besprechen, empfing Agrarlandesrat Stephan Pernkopf die Vertreter des Maschinenring NÖ-Wien. Landesgeschäftsführungsmitglied Gernot Ertl, Bereichsleiter Forst und Energie Martin Schober und Bereichsleiter Baummanagement Konstantin Greipl informierten den Landesrat über die Entwicklungen und Vorhaben des Maschinenring im Bereich vorbeugendes Naturgefahrenmanagement.

Vorbeugendes Naturgefahrenmanagement

Der Maschinenring bietet mittlerweile Dienstleistungen an, die auch eine Vorsorge gegen elementare Naturereignisse sicherstellen. Bislang wurde der Maschinenring allerdings oftmals erst nach Elementarereignissen zur Sanierung und Behebung bereits entstandener Schäden eingesetzt. Ziel des Maschinenring ist, dem präventiven Ansatz des Landes Niederösterreich nachzukommen bzw. die Gemeinden als Partner zu unterstützen. Dabei sieht

der Maschinenring seine Rolle in den Bereichen „Überwachung und Sanierung von Schutzeinrichtungen wie z.B. Wildbach- und Lawinenverbauung“ und „Schutz und Vorbeugung im Bereich Natur- und Umweltgefahren, wie z.B. Baumbegutachtung und Gestaltung von Gerinnen durch ingenieurbio-logische Maßnahmen“.

Maschinenring nahm sich vor, nicht nur Hilfsdienstleistungen nach Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Sturmschäden, Eis- und Frostschäden,...) anzubieten, sondern bereits im vorbeugenden Naturgefahrenmanagement tätig zu werden. Dazu wird von der Wildbachbegehung bis hin zu ingenieurbio-logischen Maßnahmen eine Prozesskette an Dienstleistungen angeboten, damit zukünftig Schäden durch außergewöhnliche Ereignisse abgefedert bzw. vermieden werden können.

In den Abteilungen von Maschinenring-Service NÖ-Wien, vor allem in den Bereichen Forst und Energie, Baummanagement und Gartenbau gibt es viel an Know-how. Somit können weitere



Alexandra Neuwirth – Kundenbetreuerin Baum- und Naturraummanagement bei der Messung eines Stammumfangs

Geschäftsfelder entwickelt werden, die auf Basis des bereits im Unternehmen vorliegenden Fachwissens realisierbar sind und dem Unternehmenszweck der Maschinenringe Rechnung tragen. Landesrat Stephan Pernkopf sagte diesbezüglich seine Unterstützung zu und lobte den Weg, den der Maschinenring NÖ-Wien geht.

Kommunale Dienstleistungen vom Maschinenring aus der Region

Ob Leistungen wie Grünraum- und Baumpflege, Baumfällung, Grünraumgestaltung, Sportanlagenpflege, Personalleasing oder Winterdienst – die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Maschinenring-Service NÖ-Wien kümmern sich verlässlich um die kommunalen Außenanlagen.



Martin Schober, Gernot Ertl, Landesrat Pernkopf, Konstantin Greipl

Informationen

www.maschinenring.at



Die Mitglieder der ARGE für „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ mit Klubobmann Reinholf Lopatka vor dem Parlament

Alle Bürger müssen gleich viel wert sein

ÖVP-Abgeordnete gründen ARGE für fairen Finanzausgleich

Eine faire, auf alle Bürger gleichmäßig erfolgende Verteilung der Gemeindemittel im Rahmen des neuen Finanzausgleichs fordert auf Initiative der Abgeordneten Werner Groß und Gemeindesprecher Nikolaus Prinz eine Gruppe von ÖVP-Abgeordneten zum Nationalrat. Hauptziel der in einer ARGE für „Gerechtigkeit im Finanzausgleich“ kooperierenden Gemeinde- und Regionalpolitiker im ÖVP-Parlamentsklub: eine Änderung des derzeitigen, „extrem

ungerechten und nicht mehr zeitgemäßen Verteilungsschlüssels“, der im geltenden Finanzausgleichsgesetz höhere Beträge pro Bürger in größeren Gemeinden vorsieht als in kleineren Gemeinden.

Nachteil für kleine Gemeinden

„Dort, wo Aufgaben erledigt werden, sollte das Geld auch hinfließen. Gerade kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen haben mit ihren Kindergärten und Schulen, Altenbetreuung und Pflegeeinrichtungen, dem Wegnetz sowie dem Kanal- und Wassernetz und vielem mehr eine Fülle von Leistungen zu erbringen“, meinen die Abgeordneten. Eine gerechte Verteilung der Finanzmittel zwischen städtischen und ländlichen Regionen sei Voraussetzung für funktionierende Lebensgrundlagen in ländlichen Regionen und nehme auch Druck von den städtischen Siedlungsgebieten.

Derzeitige Regelung nach dem Krieg entstanden

Das derzeit geltende Finanzverfassungsgesetz aus dem Jahr 1948 ist nach Meinung der ARGE-Mitglieder auch deswegen dringend zu reformieren,

weil es unter den Bedingungen und Anforderungen der unmittelbaren Nachkriegszeit entstanden sei. Damals habe man – im nationalen Schlüsselschluss – mit der überproportionalen Mittelzuteilung für Städte deren überproportionalen Kriegs-, vor allem Bombenschäden, Rechnung getragen und deren raschen Wiederaufbau gefördert. Diese Schäden seien aber längst beseitigt und die Rahmenbedingungen der Gemeindehaushalte gänzlich andere geworden. Die Finanzausgleichsgesetze blieben dagegen in ihrer Grundstruktur seit Jahrzehnten unverändert. Die anstehenden Verhandlungen für den neuen Finanzausgleich, der ab 2017 gelten wird, sollten daher nicht nur im Verhältnis Bund-Länder, sondern auch hinsichtlich der Gemeindemittel für eine gerechte, zeitgemäße und aufgabenorientierte Mittelverteilung genutzt werden, erklären die Mitglieder der ARGE.

Mit ihrem Anliegen wollen sich die ÖVP-Politiker in der nächsten Zeit auch an Österreichs Bürgermeister und andere Kommunalpolitiker wenden und um Unterstützung für einen Finanzausgleich werben, der alle Bürger gleich behandelt.

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel

Ursache für die Initiative ist der abgestufte Bevölkerungsschlüssel. Er sorgt dafür, dass Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ihre Ertragsanteile mit dem Faktor 2,33 aufgewertet bekommen. Für Gemeinden unter 10.000 Einwohner werden die Beträge dagegen nur mit 1,61 multipliziert. Diese „Abstufung“ widerspricht dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, meinen die Abgeordneten.

Ausstellungen zum Spielen, Schauen, Entdecken

Ausflugstipp für Traumausblick: auf ins ÖTSCHER:REICH

ÖTSCHER:REICH – Die Alpen und wir“ – so hat man das alpine Mostviertel noch nicht erlebt! Wer die Niederösterreichische Landesausstellung 2015 besucht, wird mit überraschenden Einsichten und erhebenden Aussichten belohnt. Zwei innovative, multimediale Ausstellungen an den beiden Veranstaltungsorten am Fuße des Ötschers locken die Besucher und lassen sie die Geheimnisse des Voralpengebietes entdecken.

Am ersten Ausstellungsort Frankenfels-Laubenbachmühle taucht man in die mitunter karge Lebenswelt von Bergbauern und Holzknechten ein. Persönliche Geschichten, eine historische Bauernküche oder Wandmaleereien aus Zeiten des Holzbooms liefern spannende Einblicke in die Geschichte und Tradition von einst und jetzt. Auch der Alpentourismus zeigt hier seine vielen Seiten – und das nicht nur historisch. Bei Wanderwetter bietet sich von hier die Fahrt mit der Mariazellerbahn nach Wienerbruck ins Naturparkzentrum Ötscher-Basis an.

Mit dem Shuttlebus geht's von Frankenfels-Laubenbachmühle auch zur zweiten Ausstellung im Töpperschloss



Foto: Martina Siebenhandl

Ausstellung in Frankenfels-Laubenbachmühle: die Mostviertler Bauern waren seit jeher Meister der Nachhaltigkeit

in Neubruck bei Scheibbs. Thema ist hier der Pioniergeist in den Alpen. Die Eisenerzeugung und das Leben der Hammerherren, auch als „schwarze Grafen“ bekannt, werden in der Ausstellung beleuchtet. Bäuerliches Kunsthandwerk und die wildromantische Darstellung in der Malerei der Ötscherregion stehen hier im starken Kontrast zur harten Arbeit der Rohstoffgewinnung in den Hammerschmieden und Walzwerken.

Bis 1. November kann man in der Region den Mythos des alpinen Mostviertels und seine regionalen Genüsse,

beispielsweise im Tal der Dirndln, auf ganz eigene Art erleben. Aber auch die Wanderwege des Pielachtals und der Ötschergräben bieten einzigartige Erlebnisse – vom ausgedehnten Nachmittagsspaziergang bis zum Wochenendausflug mit der Familie.



Foto: Martina Siebenhandl

Das ÖTSCHER:REICH beeindruckt Besucher auch bei Schlechtwetter

Buchtipps

Die Lektüre zur Niederösterreichischen Landesausstellung 2015 gibt es dieses Jahr als charmantes Duo: Katalog plus Wanderbuch. Preis: 29 Euro

All-Inclusive Ticket um 12 Euro

- 2 Ausstellungen
- 1 Naturparkzentrum
- 2 Fahrten mit der Mariazellerbahn
- 2 Fahrten mit dem Shuttlebus

Nimm dir Zeit fürs ÖTSCHER:REICH – die Einzelleistungen des Tickets sind flexibel über den gesamten Zeitraum der Landesschau nutzbar! Gruppenangebote inklusive Führung finden Sie auf www.noelandesaussstellung.at.

Obmannwechsel im Bezirk Mödling

Michaela Vogl folgt auf Peter Wimmer



Wechsel an der Spitze des GVV-Bezirks Mödling: Auf Peter Wimmer, bisher Bürgermeister in Laab/Walde, folgt Michaela Vogl, Bürgermeisterin in Gießhübl.

Wimmer legte seine Funktion nach 23 Jahren zurück. Michaela Vogl, Jahrgang 1967, Hausfrau und zweifache Mutter, gehört seit 2007 dem Gemeinderat an und ist seit 2010 Bürgermeisterin.

Die beiden Stellvertreter Vogls sind die Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Martin Schuster (Perchtoldsdorf) und Hans Stefan Hintner (Mödling). Im Bezirk stellt die ÖVP insgesamt zwölf Bürgermeister, davon zwei Frauen (Biedermannsdorf und Gießhübl).

GVV-Präsident Alfred Riedl und Bürgermeister Schuster dankten dem scheidenden Bezirksobmann für seinen Einsatz und seine stets sachorientierte kollegiale Arbeit. Riedl referierte über aktuelle Kommunal- und Finanzprobleme, unter anderem über den Finanzausgleich und die Steuerreform. Besonders würdigte er die finanziellen Leistungen der Gemeinden, die trotz ständig zunehmender Aufgaben ausgeglichen bilanzieren.

Balber und Strasser wiedergewählt

Josef Balber (Bezirk Baden) und Georg Strasser (Bezirk Melk), beide seit 2010 in dieser Funktion, wurden bei den jeweiligen Bezirksversammlungen in Pfaffstätten und in Hofamt Priel als GVV-Bezirksobmänner wiedergewählt.

Michaela Vogl, Bürgermeisterin von Gießhübl und neue GVV-Bezirksobfrau



Bezirksversammlung in Baden. Christian Nemetz, Gerald Kammerhofer, Ludwig Köck, Franz Winter, Rudolf Gehrer, Alfred Riedl, Franz Ehrenhofer, Josef Balber, Leopold Nebel, Christoph Kainz, Franz Rumpler, Michaela Schneidhofer, Markus Gogollok



Bezirksversammlung in Melk. Gerald Kammerhofer, Johannes Zuser, Margit Straßhofer, Martin Leonhardsberger, Alfred Riedl, Georg Strasser, Karl Moser, Friedrich Buchberger, Franz Engelmaier

Bauland gesucht?

Mit ihrem speziellen Baulandreservenmodell bietet Raiffeisen interessierten Gemeinden eine attraktive Möglichkeit, Bauland zur Verfügung zu stellen.

Nichts ist für die Ewigkeit oder widersteht dem Wandel der Zeit. Das gilt auch für Grund und Boden im Gemeindeeigentum. Immer wieder müssen Anpassungen vorgenommen werden, weil etwa Grundstücke für den privaten, gemeinnützigen und öffentlichen Wohnungsbau benötigt werden oder sich aus der Betriebsstruktur der ansässigen Unternehmen neue Anforderungen ergeben.

Das bedeutet regelmäßige Änderungen in der Grundstücksaufteilung und – zuteilung. Damit Gemeinden in dieser Hinsicht flexibel agieren können, benötigen sie Reserveflächen, die sie Interessenten bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Das hört sich leichter an als getan. Aus diesem Grund hat Raiffeisen ein eigenes Modell entwickelt, das es den Gemeinden ermöglicht, den (zukünftigen) Gemeindebürgern und gewerblichen Betrieben die benötigten Flächen einfach zur Verfügung zu stellen.

So funktioniert das Baulandreservenmodell von Raiffeisen

- Raiffeisen erwirbt (oder tauscht) jene Grundstücksflächen, die die Gemeinde als Reserveflächen



wünscht (idealerweise vor Umwidmung) und sichert somit Baulandreserven in geordneter Form. Die Kaufpreisfestlegung erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

- In Absprache mit der Gemeinde wird eine Neuparzellierung durchgeführt, um jene Flächengröße und -konfiguration zu erhalten, die für die Gemeinde am besten verwertbar ist.
- Bei Gewerbegebieten ist die Erstellung eines Masterplans sinnvoll. Raiffeisen übernimmt dafür die Koordination und Abwicklung.
- Raiffeisen unterstützt bei juristischen Fragen.
- In Zusammenarbeit und nach den Wünschen der Gemeinde verwertet Raiffeisen die neuen Liegenschaften. Die Gemeinde hat dabei das Vorschlagsrecht und legt den Verkaufspreis fest.

- Bis zum Ende der Vereinbarung – die Vertragsdauer beträgt in der Regel fünf bis zehn Jahre – entsteht bei optimaler Verwertung für die Gemeinde mit Ausnahme etwaiger gewinnbezogener Steuern keine finanzielle Belastung.
- Ein wirtschaftlicher Überschuss nach Abzug der Ertragsteuer steht zu 100 Prozent der Gemeinde zu.

Informationen

erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Raiffeisenbank oder bei

Raiffeisen-Leasing GmbH

www.raiffeisen-leasing.at

Ing. Michael Schreiber

Tel.: 01/71601-8067

E-Mail: michael.schreiber@rl.co.at

Eva Balcar

Tel.: 01/71601-8035

E-Mail: eva.balcar@rl.co.at

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

www.raiffeisenbank.at

Christian Pelzmann

Tel.: 05/1700-92952

E-Mail: christian.pelzmann@raiffeisenbank.at



Was sich durch die **Steuerreform** ändert

Begutachtungsentwurf zum Steuerreformgesetz 2015

von **Christoph Nestler**

In der letzten Ausgabe der NÖ Gemeinde wurden die Eckpunkte der Steuerreform 2015 laut Regierungsübereinkommen vorgestellt. Am 19. Mai 2015 wurden vom Finanzministerium die Gesetzesentwürfe zur Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Folgende Änderungen wurden bekannt gemacht:

Lohnsteuer/ Arbeitnehmerbesteuerung

- Senkung des Einkommensteuertarifs unter Einbeziehung des Verkehrsabsetzbetrags, wobei der Eingangsteuersatz von 36,5 auf 25 Prozent gesenkt wird und es statt der bisher drei Tarifstufen künftig sechs Tarifstufen geben soll. Für Einkommensteile über 1 Million Euro soll befristet ein Steuersatz von 55 Prozent zur Anwendung kommen.
- Verdoppelung des Kinderfreibetrags auf 440 Euro.
- Erhöhung der Negativsteuer für unselbständig Erwerbstätige auf bis zu 400 Euro bzw. 500 Euro für Pendler und erstmals Negativsteuer auch für Pensionisten bis zu 110 Euro.
- Sonderausgaben für Kirchenbeiträge und Spenden können nur noch geltend gemacht werden, wenn diese elektronisch gemeldet werden. Spendenorganisationen, die diese Meldung nicht durchführen, droht der Entzug der Spendenbegünstigung oder hohe Strafzahlungen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen für den Erhalt einer Spenden-

begünstigung nochmals geschärft.

- So genannte Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung) sollen nur mehr befristet bis zum Jahr 2020 absetzbar sein, wenn der Vertragsabschluss bzw. der Baubeginn vor dem 1. Jänner 2016 liegt.
- Mitarbeiter Rabatte können im Ausmaß von 10 Prozent bzw. 500 Euro jährlich steuerfrei gewährt werden.
- Forscher und Wissenschaftler die aus dem Ausland nach Österreich ziehen, sollen durch Freibeträge steuerlich begünstigt werden.
- Anpassungen beim PKW-Sachbezug (Ökologisierung des PKW-Sachbezugs) werden im Verordnungswege ermöglicht.

Einkommensteuer/ Unternehmerbesteuerung

- Die AfA (Absetzung für Abnutzung) für Gebäude wurde einheitlich mit 2,5 Prozent bzw. 1,5 Prozent für Wohngebäude festgelegt, der Grundanteil unterliegt jedoch nicht der AfA und wird gesetzlich mit 40 Prozent festgelegt.
- Instandsetzungsaufwand ist statt auf 10 nunmehr auf 15 Jahre verteilt abzusetzen.
- Entfall von Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie
- Verluste von Einnahmen-Ausgaben Rechnern sollen – wie bei Bilanzierern – zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können.
- Registrierkassenpflicht ab 15.000 Euro Jahresumsatz
- Aufwendungen für die Anschaffung

von Registrierkassen sollen steuerlich begünstigt werden.

- Arbeitslöhne für Bauarbeiter dürfen nicht in bar geleistet oder entgegen genommen werden.
- Bar bezahlte Bauleistungen über 500 Euro unterliegen zukünftig dem Absetzverbot, das gilt auch für den Vorsteuerabzug.
- Erhöhung der Forschungsprämie von 10 auf 12 Prozent.

Kapitalertragsteuer

- Der besondere Steuersatz in Höhe von 25 Prozent soll künftig nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung kommen. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen soll der besondere Steuersatz ab 2016 auf 27,5 Prozent angehoben werden.

Grundstücksveräußerungen (Immobilienverertragsteuer)

- Der besondere Steuersatz wird ab 2016 von 25 auf 30 Prozent angehoben. Dies soll für Vertragsabschlüsse nach dem 31.12.2015 gelten.
- Der Inflationsabschlag soll ab 2016 entfallen. Bislang konnte dadurch eine Reduktion der Immo-EST bis zur Hälfte erreicht werden.

Umsatzsteuer

Einführung eines 13-Prozent-Umsatzsteuersatzes auf:

- Lieferung bestimmter Produkte (z.B. Lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz, Kunstgegenstände ...)





- Beherbergung und Camping (ab 1.4.2016)
- Umsätze als Künstler
- Kulturelle Dienstleistungen, Museen, Tiergärten, Naturparks, Filmvorführungen
- Jugendbetreuung (Kindergarten, Hort)
- Luftverkehr
- Bäder
- Ab-Hof Wein

Sofern Buchführungspflicht besteht, soll keine Vorsteuerpauschale nach § 14 UStG in Anspruch genommen werden können.

Vorsteuerabzug für Personen- oder Kombinationskraftwagen ohne CO₂-Ausstoß (z. B. E-Fahrzeuge) wird ermöglicht.

Betrugsbekämpfung

- Einführung einer Registrierkassenpflicht ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro
- Einführung einer Belegerteilungspflicht und einer Belegannahmepflicht
- Verstärkte Bekämpfung von Schwarzarbeit im Bereich der Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Wohnungen.

Grunderwerbsteuer

Einführung des Grundstückswerts als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (GrESt) bei der unentgeltlichen/teilentgeltlichen Übertragung von Grundstücken, ausgenommen bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken da hier die Einheitswerte aktualisiert werden, sowie Anpassung der Steuersätze.

Der Grundstückswert ist ein nur für Zwecke der Grunderwerbsteuer zu ermittelnder Wert; die Ermittlung dieses Wertes soll in der aufgrund der Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Zur Vermeidung von Härten aufgrund der höheren Bemessungsgrundlage sind vorgesehen:

- Erhöhung des Betriebsfreibetrages auf 900.000 Euro,
- Einführung eines Stufentarifs für unentgeltliche Erwerbsvorgänge (beginnend mit einem Steuersatz von 0,5 Prozent, bis 3,5 Prozent),
- Deckelung der Steuer für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen mit 0,5 Prozent,
- Steuersatz von 0,5 Prozent bei Anteilsvereinigungen, Übertragung aller Anteile oder Vorgänge nach dem Umgründungssteuergesetz,
- Steuerbefreiung für Erwerbe von Todeswegen (Erbchaft, Vermächtnis) durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner hinsichtlich des Hauptwohnsitzes, soweit 150 m² Wohnnutzfläche nicht überschritten werden,
- Möglichkeit der Steuerentrichtung in höchstens fünf gleichen Jahresbeträgen (Verteilung), soweit der Stufentarif oder der Steuersatz von 0,5 Prozent zur Anwendung kommt.

Die Neuordnung der Regelungen im Zusammenhang mit der Anteilsvereinigung sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften soll derzeit

Sonderausgaben für Kirchenbeiträge und Spenden können nur noch geltend gemacht werden, wenn diese elektronisch gemeldet werden. Spendenorganisationen, die diese Meldung nicht durchführen, droht der Entzug der Spendenbegünstigung oder hohe Strafzahlungen.

mögliche und praktizierte Steuervermeidungskonstruktionen (Zwergenanteile) künftig hintanhalten.

Weitere Maßnahmen

Beitrag der Sozialversicherung zur Steuerreform 2015/2016:

- außerordentliche Anhebung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zusätzlich zur jährlichen Inflationsanpassung um 90 Euro

Maßnahmen im Bankenpaket:

- Konteneinsichtnahme für Finanzverwaltung
- Einführung eines zentralen Kontenregisters
- Verpflichtende Mitteilung von höheren Kapitalabflüssen durch die Banken
- Automatischer Austausch von Bankinformationen (GMSG)

Das BMF gab die Nettofinanzierungskosten für die Steuerreform für das Jahr 2016 in Höhe von 2.458 Millionen Euro an, davon entfallen laut Berechnungen des Ministeriums 307 Millionen auf die Gemeinden. Welche Auswirkungen die Steuerreform tatsächlich auf die Ertragsanteile hat, lässt sich aber meines Erachtens noch nicht beziffern, da die Steuerentlastung erhöhte Investitionen und stärkeren Konsum auslösen soll und dadurch auch wesentliche Mehreinnahmen erwartet werden.



Mag. (FH) Christoph Nestler
ist Steuerberater bei der
NÖ Gemeinde Beratungs &
SteuerberatungsgesmbH (NÖ GBG)



Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, die Dauer des Benützensrechtes einer Grabstelle zwischen zehn und höchstens dreißig Jahren festzulegen.

Urnen-Beisetzung in **Naturfriedhöfen** wird möglich

Novelle des NÖ Bestattungsgesetzes ermöglicht alternative Bestattungsformen

von Christian Brückler

Am 21. Mai hat der NÖ Landtag eine Novellierung des NÖ Bestattungsgesetzes beschlossen. Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Alternative Bestattungsformen

Der Begriff „Naturbestattungsanlagen“ wurde erstmals in das Gesetz aufgenommen. Damit wurde dem Wunsch vieler Bürger aber auch von Gemeinden Rechnung getragen und die Beisetzung von (verrottbaren) Urnen auf „Naturfriedhöfen“ ermöglicht. Bei den Naturbestattungsanlagen muss es sich ebenfalls um ausgewiesene Begräbnisstätten handeln.

Wie „herkömmliche“ Friedhöfe dürfen Naturbestattungsanlagen nur von Gemeinden (Gemeindeverbänden) und gesetzlich anerkannten Kirchen

oder Religionsgesellschaften betrieben werden. Auch Wasserbestattungen von Urnen wurden gesetzlich ausdrücklich verankert. Bei diesen Bestattungen ist – neben der zivilrechtlichen Zustimmung des Verfügungsberechtigten – die Genehmigung der Gemeinde erforderlich, in deren Gebiet sich das Gewässer befindet. Auch der letzte Wille von Verstorbenen wurde stärker berücksichtigt. Diese können nicht nur die Bestattungsart sondern auch den Ort ihrer Beisetzung regeln.

Krematorium

Klargestellt wurde, dass Krematorien nur von Friedhofsbetreibern und (neu!) von befugten Bestattungsunternehmen errichtet und betrieben werden dürfen.

Auch Wasserbestattungen von Urnen werden gestattet.

Damit soll ein sorgsamer und pietätvoller Umgang mit den Verstorbenen sichergestellt werden. Für die notwendigen Bewilligungen bei der Errichtung und dem Betrieb ist die NÖ Landesregierung zuständig. Im Errichtungsverfahren wurde der Standortgemeinde ein Stimmrecht eingeräumt. Ein Krematorium kann auch nur dort errichtet werden, wo die erforderliche Grundstückswidmung (z. B. Grünland-Friedhöfe) vorhanden ist.

Benützensrecht

Dem Wunsch der Praxis folgend, wurde das Benützensrecht bei sonstigen (gemauerten) Grabstellen flexibler gestaltet. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, bei diesen Grabstellen

(je nach Art) die Dauer des Benützungsrechtes zwischen zehn und höchstens dreißig Jahren festzulegen.

Wesentlich ist auch, dass der Begriffswechsel von „gemauerte“ Grabstelle auf „gesonderte“ Grabstelle an und für sich keine Änderung der bestehenden Gebührenordnung (und Friedhofsordnung) des Friedhofsbetreibers bedingt, daher der neue Begriff die bisherigen gemauerten Grabstellen (z.B. Urnennische, Urnenwand, Urnenstele) jedenfalls weiterhin umfasst.

Nur wenn neue Formen von Grabstellen geschaffen werden sollten, ist zwingend der neue Begriff „sonstige“ Grabstellen in die genannten Verordnungen aufzunehmen. Das Benützungsrecht bei Erdgrabstellen endet wie bisher nach Ablauf von zehn Jahren.

Gebühren

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt ihre Grabstellengebühr flexibler zu gestalten, um den jeweiligen Errichtungsaufwand an den Benützungsberechtigten weiterzugeben.

Insbesondere wird klargestellt, dass unterschiedliche Gebührensätze je nach Grabart, Lage des Grabes oder sonstigen sachlichen Kriterien möglich sind (z.B. Erdgrabstelle mit und ohne Deckel, Gruft, Urnenwand). Dies gilt ebenso für die Beerdigungsgebühr (z.B. Abheben und Wiedereinsetzen des Deckels bei „blinden“ Gruften). Darüber hinaus kann nun die Gemeinde dann, wenn der Benützungsberechtigte die Grabstellengebühr nicht entrichtet, das „Nutzungsrecht“ entziehen.

Weitere Änderungen

Muss die Gemeinde für die Bestattung sorgen, so ist nicht mehr zwingend ein anatomisches Universitätsinstitut zu verständigen, ob dieses den Verstorbenen abholen will.

Auch kann der Verstorbene bereits rascher bestattet werden als bisher. Erleichtert wurde auch die Errichtung von Leichenkammern. Diese sind nun nicht mehr unbedingt als Aufbewahrungshallen auszugestalten.

Ebenso entfällt die Verpflichtung für

die Gemeinde die Friedhofsordnung am Friedhof anzuschlagen. Sie kann nun wahlweise am Friedhof oder am Gemeindeamt aufgelegt werden. Um Maßnahmen zur Beseitigung der Kinderarbeit zu unterstützen, kann in der Friedhofsordnung festgelegt werden, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit verwendet werden.

Die neuen Bestimmungen werden ohne Übergangsregelungen (voraussichtlich Anfang August) in Kraft treten.



Mag. Christian Brückler
ist Jurist beim
Gemeindevertreterverband der
Volkspartei Niederösterreich

Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Umsetzung in den fünf Modellregionen ist voll im Laufen

Im vergangenen Herbst wurde die Glasfaser-Breitbandinitiative durch das Land Niederösterreich gestartet. Das erklärte Ziel ist es, bis 2030 jedes Gebäude in Niederösterreich mit dieser leistungsfähigen Infrastruktur zu versorgen.

Mit dem Startschuss für diese Offensive wurden fünf Modellregionen ausgewählt, um die technische und logistische Umsetzung des niederösterreichischen Modells zu testen. Mit dem Umsetzungsstand in diesen Regionen ist man bei der NÖGIG, einer Gesellschaft der ecoplus, zufrieden: Sämtliche Vorbereitungen und Grobplanungen sind abgeschlossen, und die Realisierung der ersten Pilotprojekte schreitet zügig voran. Geplant ist, dass schon Ende 2015 die ersten Haushalte mit Glasfaseranschlüssen versorgt werden.

Grobplanung für Gemeinden wird ausgeschrieben

Abseits dieser fünf Regionen hat das Land NÖ kürzlich das Budget für die Grobplanung für sämtliche niederösterreichische Gemeinden bewilligt. Diese beinhaltet einen grundlegenden Netzplan und eine Kostenschätzung für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur, sowie einen Leerverrohrungsplan für Mitverlege-Arbeiten.

Die Grobplanung wird noch dieses Jahr europaweit ausgeschrieben und soll aus organisatorischen Gründen auf Kleinregionsebene abgerufen und durchgeführt werden.

Interessierte Gemeinden sind daher aufgefordert, sich an die Vertreter ihrer Kleinregion zu wenden, damit diese einen formlosen Antrag an die NÖGIG stellen können.



Foto: zVg

Die Arbeiten in den fünf Modellregionen – wie hier im Thayatal – sind voll im Laufen.

Informationen
www.noegig.at

Rechtstipps aus der Praxis

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgermeisters (2)

von Franz Nistelberger

Ein allfälliges schuldhaftes Handeln des Bürgermeisters wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechtes, sohin nach den Haftungsbestimmungen der §§ 1295 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) beurteilt.

Unabhängig davon besteht neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Sanktionen wie z. B. die Amtsenthebung oder die Abwahl; diese Sanktionen fallen jedoch in die politische Verantwortlichkeit des Bürgermeisters und deren Realisierung wird von den jeweiligen Mehrheitsverhältnissen in der Gemeinde abhängig sein.

Die zivilrechtliche Haftung des Bürgermeisters nach den Haftungsbestimmungen des ABGB steht mit der Organhaftung im Zusammenhang. Unter Organhaftung versteht

man die Ersatzpflicht eines Organs für Schäden, welche das Organ in Vollziehung der Gesetze, also in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit dem Rechtsträger zugefügt hat; es geht sohin um den Rückersatzanspruch, den der Rechtsträger im Rahmen der Amtshaftung erfüllt hat.

Die Organhaftung ist sohin die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für sein Handeln in Vollziehung der Gesetze gegenüber dem Rechtsträger (Gemeinde). Dieses Handeln wird auf Grundlage der allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB beurteilt. Der Rückersatzanspruch ergibt sich aus der Amtshaftung, d. h., dass der Rechtsträger dazu verpflichtet wurde, aufgrund eines Fehlverhaltens eines oder mehrerer seiner Organe zivilrechtlich zu haften und Schadenersatz zu leisten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsträgers (und damit auch

des Bürgermeisters) durch eine Amtshaftpflichtversicherung abgesichert werden kann. Eine Amtshaftpflichtversicherung muss sohin nicht der jeweilige Bürgermeister für sich (und schon gar nicht auf seine Kosten) abschließen, sondern liegt dies im Interesse der Gemeinde. Mit der Amtshaftpflichtversicherung wird sohin sowohl eine allfällige Schadenersatzpflicht der Gemeinde, als auch ihrer kommunalen Funktionäre, insbesondere der Bürgermeister, in finanzieller Hinsicht abgesichert. Meines Erachtens gehört es sohin zu einem vernünftigen Verwaltungshandeln, dass eine Gemeinde eine Amtshaft-

pfl ichtversicherung abschließt (wird fortgesetzt).



Dr. Franz Nistelberger ist Verbandsanwalt des Gemeindevertreterverbandes der VPÖ

87% in NÖ wollen **mehr Windenergie**

Eine aktuelle Umfrage, die von der IG Windkraft in Auftrag gegeben wurde, zeigt, dass die niederösterreichische Bevölkerung hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien steht.

87 Prozent der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher wollen Windräder zur Stromerzeugung errichtet wissen. Förderungen für Fossile- und Atomkraftwerke werden von 89 Prozent abgelehnt. Im Industrieviertel, wo heuer im Brucker Becken allein 50 MW Windkraftleistung errichtet wird, ist die Zustimmung mit 90 Prozent besonders hoch.

„Die Umfrage zeigt, dass die Zustim-

mung zur Windenergie in jenen Regionen besonders hoch ist, in denen bereits Windräder stehen“, erklärt Stefan Moidl, Geschäftsführer der IG Windkraft.

51 Prozent der befragten Personen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, stellen Vorteile für die Region durch die Windenergie fest. 62 Prozent sehen keinerlei Nachteile.

Diejenigen, die auch Nachteile erkennen, beziehen sich lediglich auf die optische Wahrnehmung von Windrädern. Auf die subjektiv wahrgenommene Lebensqualität hat die Windenergie kaum Auswirkungen, und wenn dann positive.



51 Prozent der befragten Personen, die in der Nähe von Windrädern wohnen, stellen Vorteile für die Region durch die Windenergie fest.

Komplettpaket für Ihre öffentliche **Beleuchtung**

Das EVN Lichtservice

Mit dem EVN Lichtservice lagern Sie Betrieb, Wartung und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen vollständig an die EVN aus. Damit geben Sie die Verantwortung für Ihre Beleuchtungsanlage – auch gegenüber den Behörden – zu 100 Prozent ab. Der Verantwortungsbereich der EVN beginnt beim Zugangspunkt zum Niederspannungsnetz und endet mit dem Erreichen und Sicherstellen der geforderten Beleuchtungsqualität.

Ihre Vorteile

1. Volle Verantwortung zum Fixpreis

Im Rahmen von Lichtserviceverträgen garantiert die EVN die Funktionalität der gesamten Anlage zu pauschalen Preisansätzen. Die EVN übernimmt also nicht nur die volle technische Verantwortung, sondern trägt auch das gesamte wirtschaftliche Risiko. Das erleichtert die Budgetierung und sichert Ihrer Gemeinde Kostensicherheit.

2. Individuelle Planung und Mitsprache

Lichtservice-Pakete werden individuell und punktgenau auf den jeweiligen Bedarf der Gemeinden zugeschnitten. Selbstverständlich haben Sie als Gemeinde dabei ein vertraglich gesichertes Mitspracherecht, insbesondere bei der Koordination von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, der Auswahl der Leuchten sowie bei Fragen der Ortsbildgestaltung.

3. Regionale Wertschöpfung

Bei Ausbau, Sanierung und laufender Betriebsführung erfolgen alle durch EVN nicht selbst erbrachten Leistungen bevorzugt in Kooperation mit Unternehmen aus der Region. Das sichert

Arbeitsplätze und ein Höchstmaß an regionaler Wertschöpfung.

Gerne macht Ihnen die EVN ein maßgeschneidertes Angebot.

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem regionalen EVN Kundenbetreuer oder unter lichtservice@evn.at.

Ganz einfach Energie sparen – modernste LED-Technologie für Ihre Gemeinde!

Wollen Sie in Ihrer Gemeinde Straßenleuchten, die sowohl Energie sparen, als auch über eine lange Lebensdauer verfügen? Suchen Sie nach einer Beleuchtungslösung, die flexibel und am neuesten Stand der Technik ist?

Dann setzen Sie auf die EVN LED-Leuchten – modernste LED-Technologie für Ihre Gemeinde!

Die EVN bietet Ihnen eine Beleuchtungslösung, die

- hocheffizient,
- flexibel und
- auf dem neuesten Stand der Technik ist.

Ihre Vorteile

- Hochwertige LED-Leuchten in gewohnter EVN Qualität – mit höchster Farbwiedergabe, optimaler Lichtlenkung und garantierter Ersatzteilversorgung
- Umfassendes Komplettangebot inkl. Montage, Altmaterial-Entsorgung, Überprüfungsprotokoll
- Attraktive EVN Effizienzförderung: 120 Euro exkl. USt.
- Finanzierung auf drei Jahre
- regionale Wertschöpfung durch Zusammenarbeit mit lokalen Partnerunternehmen
- beste Umweltverträglichkeit



Die EVN bietet eine Beleuchtungslösung, die hocheffizient, flexibel und auf dem neuesten Stand der Technik ist.

Mit der modernen LED-Technologie der EVN Leuchten sparen Sie Ihrer Gemeinde nicht nur viel Geld, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit und Umweltschutz.

Bestellen Sie jetzt und sichern Sie sich damit Ihre exklusive Effizienzförderung!

Tel: 0800 800 100

E-Mail: lichtservice@evn.at

Besuchen Sie die EVN auch auf facebook.com/evn und twitter.com/evnenergy.

Beschwerde nur gegen letztinstanzlichen Bescheid

Der Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

von Gerald Kammerhofer

„Mach' den Akt zum Wanderer, dann erledigt ihn ein anderer“ – so sehr man sich das in einzelnen Fällen wünschen würde... so einfach ist es in der Rechtswirklichkeit natürlich nicht.

In rechtlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit einerseits der Grund, andererseits die Grenze verwaltungsbehördlichen Handelns. Es gibt im Wesentlichen zwei maßgebliche Anknüpfungspunkte:

- die „örtliche Zuständigkeit“: die staatliche Verwaltung gliedert sich in „Amtssprengel“, d. h. etwa bei Gemeinden, dass sich ihre Zuständigkeit auf das eigene Gemeindegebiet erstreckt;
- die „sachliche Zuständigkeit“: der Gesetzgeber legt fest, welche Behörde wofür zuständig ist. Für die Gemeinden ist dabei entscheidend, dass der jeweilige Materien-gesetzgeber die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden ausdrücklich als solche zu bezeichnen hat (Art. 118 Abs.2 B-VG). Insbesondere sind dies z.B. örtliche Sicherheitspolizei, örtliche Veranstaltungspolizei, örtliche Straßenpolizei, örtliche Baupolizei, örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung etc.

Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen (§ 6 Abs. 1 AVG).

Der Instanzenzug nach der NÖ Gemeindeordnung

Wer innerhalb der Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, regelt die NÖ Gemeindeordnung. Es besteht ein zweistufiger Instanzenzug. Dieser geht

- gegen Bescheide des Bürgermeisters (des Gemeindeamtes gemäß § 42 Abs. 3 NÖ GO) an den Gemeindevorstand (Stadtrat) bzw.
- gegen erstinstanzliche Bescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) an den Gemeinderat.

Gegen Berufungsbescheide des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist eine weitere Berufung unzulässig.

Grundsätzlich ist der Bürgermeister Behörde erster Instanz (§ 38 Abs.1 Z.2 NÖ GO). In bestimmten Fällen, wie etwa bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten (§ 36 Abs.2 Z.3 NÖ GO), ist der Gemeindevorstand erste Instanz.

Entscheidungspflicht

Die zuständige Behörde trifft im Verwaltungsverfahren die Entscheidungspflicht. Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, ist über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden (§ 73 Abs.1 AVG).

Eine abweichende Entscheidungsfrist sieht beispielsweise die NÖ Bauord-

nung 2014 vor: Die Baubehörde erster Instanz hat über einen Antrag nach § 14 (= Bewilligungspflichtige Bauvorhaben), sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen der Baubehörde vorliegen.

Ein Fall aus der Praxis

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde in erster Instanz eine baubehördliche Bewilligung für Änderungen bei der Stiege 1 der Wohnhausanlage des Bauwerbers erteilt. In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wurde auf die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung bei der Gemeinde einzubringen, hingewiesen.

Dagegen brachte Herr Anton B. (in der Folge Beschwerdeführer) das ordentliche Rechtsmittel der Berufung ein. Über diese Berufung wurde vom Gemeindevorstand mit Berufung entschieden. Die Berufungsentscheidung enthielt den Hinweis, dass dagegen das „außerordentliche Rechtsmittel der Vorstellung beim Landesverwaltungsgerichtshof“ eingebracht werden könne.

Mit einem weiteren Schreiben, welches bei der Gemeinde eingebracht wurde – das zwar als „Vorstellung beim Landesverwaltungsgerichtshof“ bezeichnet aber inhaltlich als Beschwerde zu werten war –, beschränkt der Beschwerdeführer den Rechtsweg. Die Beschwerde

Ist der Instanzenzug ausgeschöpft und ein letztinstanzlicher Bescheid ergangen, so kann eine Beschwerde nur gegen diesen und nicht etwa gegen den Bescheid der ersten Instanz erhoben werden.



Die Erteilung einer Baubewilligung ist eine Aufgabe des Bürgermeisters.

war ausdrücklich gegen den Bescheid des Bürgermeisters, d. h. gegen den erstinstanzlichen Bescheid, gerichtet.

Die Entscheidung

Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG). Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden (Art. 132 Abs. 6 B-VG).

Bei der Erteilung einer Baubewilligung handelt es sich gemäß § 3 NÖ Bauordnung 1996 (bzw. NÖ Bauordnung 2014) um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister (§ 2 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 (bzw. NÖ Bauordnung 2014)). Die Erteilung einer Baubewilligung ist daher eine Aufgabe des Bürgermeisters. Diese Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hat der Bürgermeister im gegenständlichen Verfahren wahrgenommen.

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches geht an den Gemeindevorstand. Gegen den

baubehördlichen Bescheid des Bürgermeisters konnte daher das Rechtsmittel der Berufung an den Gemeindevorstand (gemäß § 63 Abs. 5 AVG innerhalb von zwei Wochen) erhoben werden.

Eine Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Eine Beschwerdemöglichkeit sieht das Gesetz hier jedoch nicht vor. Auf diese Möglichkeit wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides zutreffend hingewiesen. Die Berufung wurde vom Beschwerdeführer auch eingebracht und der Gemeindevorstand entschied auch darüber.

Die Beschwerde, die wohl aufgrund der unrichtigen Bezeichnung in der Berufungsentscheidung („Vorstellung beim Landesverwaltungsgerichtshof“) so bezeichnet wurde, richtet sich jedoch nicht gegen die Berufungsentscheidung des Gemeindevorstandes sondern ausdrücklich gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters.

Eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen erstinstanzlichen Bescheid in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches kann jedoch gemäß Art. 132 Abs. 6 B-VG mangels Erschöpfung des Instanzenzuges nicht erhoben werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht in den Angelegen-

heiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist eben die Erschöpfung des Instanzenzuges.

Ist der Instanzenzug ausgeschöpft und ein letztinstanzlicher Bescheid ergangen, so kann eine Beschwerde nur gegen diesen und nicht etwa gegen den Bescheid der ersten Instanz erhoben werden. Als tauglicher Gegenstand einer Beschwerde kommt somit ausschließlich ein letztinstanzlicher Bescheid in Betracht.

Die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erwies sich damit als unzulässig. Das Landesverwaltungsgericht hatte die Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen, weil es in der Sache unzuständig war (LVwG 24.2.2015, LVwG-AV-45/001-2015).



MMag. Gerald Kammerhofer
ist Landesgeschäftsführer des Gemeindevetreterverbandes der Volkspartei Niederösterreich

Kommende Neuerungen für Gemeindegesellschaften

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

von Ursula Stingl-Lösch

Im Dezember 2014 wurde vom Nationalrat das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (im Folgenden RÄG 2014) zur Neugestaltung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) verabschiedet. In Kraft treten wird es mit **20. Juli 2015** und soll für alle Jahresabschlüsse, welche nach dem **31. Dezember 2015** zu erstellen sind, gelten.

Von Gemeinden ausgegliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, KG, Verein & Co KG), welche unter dem beherrschenden Einfluss von einer bzw. mehreren Gemeinden stehen, sind gemäß § 68a NÖ GO 1973 verpflichtet, einen Jahresabschluss gemäß §§ 222 ff UGB zu erstellen. Da auch diese Gesellschaften von den neuen Regelungen durch das RÄG 2014 betroffen sind, möchten wir Ihnen im folgenden Artikel einen groben Überblick über die Neuerungen verschaffen:

Betragsgrenzen wurden angepasst

Die Betragsgrenzen der bestehenden Größenklassen gemäß § 221 UGB wurden angepasst (siehe Tabelle),

und es wurde eine vierte Größenklasse für Kleinstkapitalgesellschaften geschaffen.

Für die neu geschaffenen Kleinstkapitalgesellschaften sind Erleichterungen, wie beispielsweise keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs oder geringere Strafen im Zusammenhang mit der Firmenbucheinreichung vorgesehen.

Im Zuge des RÄG 2014 wurden nunmehr, in Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards, Begriffsbestimmungen wie z. B. die Wesentlichkeit, der beizulegende Wert bzw. der beizulegende Zeitwert aufgenommen. Ebenso wurden neue Bilanzierungsgrundsätze, unter anderem der Wesentlichkeits- und der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, gesetzlich integriert.

Hauptziel ist Umgestaltung des UGB

Als Hauptziel verfolgt das RÄG 2014 allerdings die **Neugestaltung des UGB** in Hinsicht auf Vereinheitlichung der Unternehmens- mit der Steuerbilanz in folgenden beispielhaft genannten Bereichen:

- Für alle Wirtschaftsgüter gilt ab dem 1.1.2016 anstatt des bisher geltenden Zuschreibungswahlrechts für außer-

ordentlich vorgenommene Abschreibungen eine **Wertaufholungs- bzw. Zuschreibungspflicht**. Neben den laufenden Wertsteigerungen sind im Jahresabschluss 2016 auch alle bis zum 31.12.2015 unterlassenen Zuschreibungen nachzuholen. Diese können allerdings auf Antrag in eine steuerliche Zuschreibungsrücklage eingestellt werden.

- In Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards werden die **unversteuerten Rücklagen** gemäß § 205 UGB abgeschafft. Diese sind in die Gewinnrücklagen im Eigenkapital und in die Rückstellung für sich ergebende passive latente Steuern einzustellen.
- **Rückstellungen** können ab 1.1.2016 nach dem bestmöglichen Schätzwert angesetzt und bewertet werden, wobei der Schätzwert des notwendigen Erfüllungsbetrages in Ansatz zu bringen ist. Des Weiteren sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen, wobei ein Zinssatz von 3,5 Prozent herangezogen werden darf. Der sich durch die Anpassung der Rückstellung ergebende Differenzbetrag ist linear über fünf Jahre ergebniswirksam zu verteilen.

	bisher			neu		
	Bilanzsumme	Umsatz	Arbeitnehmer	Bilanzsumme	Umsatz	Arbeitnehmer
Kleinstkapitalgesellschaften	0	0	0	<350 TEUR	<700 TEUR	<10
Kleine Kapitalgesellschaften	<4,84 Mio. EUR	<9,68 Mio. EUR	<50	<5 Mio. EUR	<10 Mio. EUR	<50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	>4,84 Mio. EUR und <19,25 Mio. EUR	>9,68 Mio. EUR und <38,5 Mio. EUR	>50 und <250	>5 Mio. EUR und <20 Mio. EUR	>10 Mio. EUR und <40 Mio. EUR	>50 und <250
Große Kapitalgesellschaften	>19,25 Mio. EUR	>38,5 Mio. EUR	>250	>20 Mio. EUR	>40 Mio. EUR	>250

– Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sind ab dem 1.1.2016 zwingend sogenannte aktive **latente Steuern** (bspw. dann, wenn ein steuerlicher Absetzposten aufgrund besonderer Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird) zu aktivieren. Bei kleinen Kapitalgesellschaften trifft dies nur auf die passiven latenten Steuern (bspw. wenn ein steuerlicher Absetzposten gebildet werden kann, der im UGB Abschluss erst später zu einem Aufwand führt) zu. Die latenten Steuern sind fortan anhand der Bilanzpositionen zu berechnen, eine Abzinsung dieser erfolgt nicht. Für neu entstehende Steuerlatenzbeträge kann ebenfalls eine ergebniswirksame Verteilung über fünf Jahre vorgenommen werden.

Neben der Neugestaltung einzelner Bilanzpositionen werden auch Ausweis- und Anhangsangaben durch das RÄG 2014 angepasst:

- So entfallen in Zukunft die Angaben zu den Restlaufzeiten von **Forderungen und Verbindlichkeiten** im Anhang. In den Jahresabschlüssen ab 2016 sind diese als „davon“-Vermerke direkt bei den betreffenden Bilanzpositionen in der Bilanz darzustellen.
- Der **Anlagespiegel** ist ab 1.1.2016 als Bestandteil des Anhangs in selbigem darzustellen und kann nicht mehr als Anlage angefügt werden.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wird ebenfalls an internationale Rechnungslegungsstandards angepasst: Die Darstellung des **außerordentlichen Ergebnisses** wird gestrichen. Des Weiteren kommt es aufgrund der Streichung der un versteuerten Rücklagen zum Wegfall der für diesen Bereich notwendigen Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Position „EGT – Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ wird unbenannt in „**Ergebnis vor Steuern**“. Die Gewinn- und Verlustrechnung kann mit dem

Jahresüberschuss abschließen, wobei dann allerdings im Anhang die Veränderung der Rücklagen und die Ergebnisverwendung dargestellt und erläutert werden müssen.

Das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 schafft durch die Umsetzung der von der EU beschlossenen Bilanz-Richtlinie einen ersten Schritt hin zur Modernisierung des Unternehmensgesetzbuches sowie eine Anpassung an internationale Rechnungslegungsstandards.



Mag. Ursula Stingl-Lösch
ist Steuerberaterin bei der
NÖ Gemeinde Beratungs &
SteuerberatungsgesmbH (NÖ GBG)



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

ecoplus. öffnet möglichkeiten, fördert regionen.

Ein Land schafft Zukunft. Mit der Regionalförderung hat ecoplus mehr als 2.500 Projekte unterstützt: kommunale Investitionen und touristische Leitprojekte, Betriebs- und Gewerbegebiete, Innovations- und Zukunftszentren. Auch in Zukunft öffnen wir neue Möglichkeiten für unsere Regionen: Regionalförderung und ecoplus.

www.ecoplus.at

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten



Informationen von TOP-Experten

Veranstaltungen zu Pensionen & Frauengesundheit, Steuerrecht

Die Akademie 2.1 kommt ihrem Weiterbildungsauftrag nicht nur durch Organisation von praxisnahen Workshops und Seminaren nach, sondern veranstaltet auch spannende Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen für Funktionärinnen und Funktionäre.

Können Sie sich Ihr Leben in der Pension noch leisten?

Auf Initiative der Wir Niederösterreicherinnen – ÖVP Frauen organisierte die Akademie 2.1 insgesamt vier Veranstaltungen quer durch Niederösterreich. Der renommierte Pensionsexperte Winfried Pinggera, Generaldirektor der Pensionsversicherungsanstalt, informierte über alle relevanten Aspekte zum Thema Pension. Viele Fragen wie z. B. „Wie hoch ist meine Pension bei Teilzeitarbeit oder wie werden Kinderbetreuungszeiten angerechnet?“ wurden beantwortet. „Das Pensionskonto ist für Frauen ein wichtiges Instrument, um ihre Pension abfragen zu können, es bietet Transparenz und zeigt auch, wie lange Jahre in Teilzeit die Pension verändern“, informierte Pinggera.

Zusätzlich berichtete der Präsident der internationalen Gesellschaft der F.X. Mayr-Ärzte, Alex Witasek, über Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge und spezielle Vorteile der Frau-



Winfried Pinggera, Vizebürgermeisterin Gerda Edner aus Horn, Alex Witasek und interessierte Horner Damen

enmedizin, „Denn Frauen werden zwar älter, haben aber weniger gesunde Lebensjahre als Männer“.

Aktuelles Steuerrecht für Gemeindemandatäre

Interessierte Gemeindemandatäre bekamen von Steuerberater Christoph Nestler, Prokurist bei der NÖ Gemeinde Beratungs & Steuer-

beratungsgesmbH, Informationen aus erster Hand. Besonders profitierten sie von den Erklärungen „Was kann ich als Politiker alles von der Steuer absetzen?“ und „Was muss ich bei Sozialversicherungsbeiträge beachten?“. In einer offenen Diskussion konnten viele Fragen zufriedenstellend geklärt und beantwortet werden.

Informationen

Das Team der Akademie 2.1 organisiert sehr gerne auch Klausuren in der Gemeinde!

Tel.: 02742/9020-1680
www.akademie21.at

Akademieprogramm ab Herbst

Kurzlehrgang für neue Gemeinderäte – Modul 3: „Tue Gutes und erzähl' es weiter“ – Politisches Marketing

Vermarktung von Gemeindeprojekten, Durchführung von kleinen Kampagnen, Erfolgreiche Infoschienen für politische Themen
ab 15. September 2015, 18 Abendtermine in Bezirken ab 18-22 Uhr

Pressearbeit für Regionalmedien

Erlernen und üben von Grundregeln der Pressearbeit. Kommunalpolitische Botschaften erfolgreich in Regionalmedien unterbringen.
Sa., 19. September, 9-17 Uhr, Hotel Lengbachhof in Altlengbach

Sachsen-Anhalt in Niederösterreich

Kommunalpolitik verbindet – ein Studienbesuch

Die Kommunalakademie Niederösterreich baut ihre Kooperationen weiter aus: So wurde im Vorjahr mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (SIKOSA) eine weitere Zusammenarbeit eingeleitet, vor kurzem war eine Delegation aus dem deutschen Bundesland bei der Kommunalakademie zu Besuch. Gemeinsamer Tenor: Trotz unterschiedlicher kommunaler Themenstellungen zeigen sich ähnlich gelagerte Probleme, insbesondere auch die finanzielle Lage der Gemeinden betreffend. Auch gab es einen interessanten Meinungs- und Erfahrungsaustausch der beiden Studieneinrichtungen, der SIKOSA und der Kommunalakademie. Bereits erfolgreich eingeleitet wurde ein Studienaustausch, vier Studierende aus

Sachsen-Anhalt haben ein Verwaltungspraktikum in Niederösterreich absolviert, es gibt dafür noch weitere Interessenten. Niederösterreichische Gemeinden, die Plätze für ein solches Verwaltungspraktikum anbieten wollen, werden ersucht, sich an die Kommunalakademie Niederösterreich (Direktor Bachhofer, Tel. 02742/9005-12580) zu wenden. Den deutschen Gästen wurden unter anderem das Regierungsviertel Sankt Pölten, die Landesfeuerwehrschule Tulln und kommunale Einrichtungen in Stockerau gezeigt.

Kommunalakademie-Vorsitzender Gerald Kammerhofer unterstrich die Wichtigkeit derartiger Kooperationen im Sinne von gegenseitigem Lernen. Die Kommunalakademie wird diesen für alle Seiten nützlichen Weg fort-



Die Besuchsdelegation aus Sachsen-Anhalt mit den Spitzen der Kommunalakademie NÖ, Gerald Kammerhofer und Harald Bachhofer.

setzen. Akademiedirektor Harald Bachhofer betonte die Notwendigkeit, gleichsam über den eigenen Tellerrand hinaus zu blicken und so neue Erkenntnisse in das Akademieprogramm zu übernehmen.

Vor 20 Jahren in der NÖ Gemeinde

Damals wie heute stand man am Beginn von Finanz- ausgleichsverhandlungen.

Gemeindebund-Präsident Franz Romeder erklärte, dass er sich eine Verlängerung des auslaufenden FAGs bis 1999 vorstellen könnte. Ein Anliegen der Gemeinden war „Hände weg von der Getränkesteuer“. Eine Forderung, die letztlich nicht erfüllt werden konnte.

Bei der Novellierung des Wasserrechts erwarteten die Gemeinden, dass es zukünftig statt Grenzwerten nur mehr Richtwerte geben solle, „womit sich auch die Frage der Fristen beim Bau oder der Erneuerung von Anlagen entschärfen würde“, so Romeder. Und in Brüssel sollte es „eine Art Lobbying der Gemeinden Österreichs“ geben – heute eine Selbstverständlichkeit. Franz Oswald schrieb über den 50.

Jahrestag des Kriegsendes 1945. 20 Jahre später – in der letzten Ausgabe der NÖ Gemeinde – war er wieder Autor zum gleichen Thema.

Titelthema der Ausgabe war eine Enquete, die der Vorbereitung auf eine neue NÖ Bauordnung diente. Landeshauptmann Erwin Pröll brach eine Lanze für ein Minimum an Bürokratie. „Je mehr geregelt wird, umso weniger kann sich Beachtenswertes und Außergewöhnliches etablieren. Ästhetik und Kunst sind letztlich nicht regelbar“, meinte Pröll. In die gleiche Kerbe schlug der Initiator der Aktion „NÖ schöner erhalten – schöner gestalten“, Peter Obleser. Er



meinte: „Wir haben eigentlich keine Bauordnung, sondern eine Angstordnung.“ Und er kritisierte den „allseits bekannten und beliebten Drei-Meter-Abstand zur seitlichen Grundgrenze. Die Monotonie der so entstandenen Rasterparzellierungen ist ja hinlänglich bekannt.“ Gesetze im Bereich der Architektur sollten, so Obleser, „zum einen die Anrainer schützen, zum anderen Kreativität zumindest nicht verhindern.“

Der Forderung nach weniger Bürokratie schloss sich auch VP-Landtagsklubobmann Gerhard Böhm an. Ihm ging es vor allem darum, die Bauordnung für Bürgerinnen und Bürger leichter verständlich zu machen.

And the nominees are ...

Der Gemeindeinnovationspreis IMPULS

Der Gemeindeinnovationspreis IMPULS holt die besten Projekte aus Österreichs Kommunen vor den Vorhang. Nominiert sind zwölf Projekte in vier Kategorien. Niederösterreich ist mit Gänserndorf (Kindergarten „Gänseblume“) und mit der Perchtoldsdorf (Perchtoldsdorf Karte) vertreten. Die Preisverleihung findet am 9. September im Rahmen der Kommunalmesse in Wien statt.

Die Nominierten

Kategorie „Klima & Umwelt“

**Natur-, Klima- und
Umweltschutz Ollersdorf**
Gemeinde Ollersdorf (Bgld.)

Kindergarten Gänseblume
Gemeinde Gänserndorf (NÖ)

Hinterstoder sanft mobil
Gemeinde Hinterstoder (OÖ)

Kategorie „Verwaltung“

**Venuzle – Buchungs- und Verwal-
tungsplattform für Sportstätten**
Gemeinde Graz (Stmk.)

Perchtoldsdorf Karte
Gemeinde Perchtoldsdorf (NÖ)

**Prediodata – Grundstück-
informationen online**
Gemeinde Eisenstadt (Bgld.)

Nominiert: Der Kindergarten Gänseblume in Gänserndorf

Der in Bau befindliche dreigruppige Kindergarten (erweiterbar auf sechs Gruppen) besticht durch seine offene Gestaltung, höchste Energieeffizienz und Holzfertigteiltbauweise. Das Passivhaus mit der Option Plusenergie wird mit Fernwärme versorgt. Der Energiemix des lokalen Anbieters besteht im Endausbau zu 80 Prozent aus Biomasse (Stroh). In der ersten Ausbaustufe wird eine 20 kWp-Anlage (erweiterbar auf 40 kWp) errichtet. Die PV-Module werden im Steildachbereich dacheben montiert. Bei den Parkplätzen werden Stromtankstellen (Ladestationen) für E-Fahrzeuge errichtet. Das Gebäude verfügt über ein kontrolliertes Lüftungssystem mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung und kann bei Bedarf brunnenwassergekühlte Luft im Sommer und in den Übergangszeiten einbringen.



Kategorie „Soziales Engagement“

Sozialverein ALSOLE
Gemeinde Dellach (Kärnten)

**Bauhof mit Menschen
mit Beeinträchtigung**
Gemeinde Bad Wimsbach-
Neydharting (OÖ)

**Miteinander in
Großraming**
Gemeinde Großraming (OÖ)

Kategorie „Baukultur“

Kulturzentrum St. Nikolaus
Gemeinde Ischgl (Tirol)

Kindergarten Muntlix
Gemeinde Zwischenwasser (Vlbg.)

**Nutzungsdurchmisches
Dorfzentrum**
Gemeinde Fließ (Tirol)

Alle Projekte auf
www.kommunal-impuls.at

MITVERANSTALTER



PARTNER & SCHIRMHERREN



KOMMUNAL

Impressum:

Herausgeber: Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung - KPV)
3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4

Mit der Herausgabe beauftragt:

Landesgeschäftsführer

MMag. Gerald Kammerhofer

Medieninhaber: Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH., 1010, Wien, Löwelstraße 6, Tel.: 01/532 23 88-0, Fax: 01/532 23 88-22
www.kommunalverlag.at

Geschäftsführung:

Mag. Michael Zimper

Chefredakteur: Mag. Helmut Reindl,

E-Mail: helmut.reindl@kommunal.at

Mitarbeit: Mag. Sotiria Taucher, Prof. Dr. Franz Oswald, Dr. Walter Leiss, MMag. Gerald Kammerhofer,

DTP: Österreichischer Kommunal-Verlag, Thomas Max

E-Mail: thomas.max@kommunal.at

Anzeigenverkauf: Peter Fahrleitner,

Tel.: 01/532 23 88-40,

E-Mail: peter.fahrleitner@kommunal.at

Fotos: NÖ Landeskörrespondenz, Erwin Wodicka (www.bilderbox.biz), Foto Baldauf (www.bilder.services.at), iStock Photo (www.istockphoto.com)

Hersteller: Leykam Druck, 7201 Neudorf

Erscheinungsort: 2700 Wr. Neustadt

Auflage kontrolliert: 12.800 Exemplare.

Direktversand ohne Streuverlust an folgende Zielgruppen in NÖ: Mandatäre und leitende Bedienstete in allen NÖ Gemeinden (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte, Ortsvorsteher und leitende Gemeindebeamte). Alle NÖ Abgeordneten zum National- und Bundesrat sowie Landtag, alle Mitglieder der Landes- und Bundesregierung und alle Abteilungsleiter und deren Stellvertreter beim Amt der NÖ Landesregierung. Alle Bezirkshauptleute und deren Stellvertreter sowie alle Fachjuristen der Bezirkshauptmannschaften in NÖ. Alle Leiter und deren Stellvertreter der Gebietsbauämter in NÖ sowie alle Sachverständigen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und der Gebietsbauämter. Alle Bezirks- und Landesfunktionäre sowie leitenden Beamten der gesetzlichen Interessenvertretungen in NÖ (Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Arbeiterkammer) sowie alle Abteilungsleiter von Landesgesellschaften. Alle Funktionäre und Geschäftsführer von in NÖ relevanten Verbänden, Organisationen und Institutionen.

Dieses „Fachjournal für Kommunalpolitik“ erreicht alle für die Kommunalpolitik wichtigen Meinungsträger im größten österreichischen Bundesland. Namentlich gezeichnete Artikel geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder und liegen in deren alleiniger Verantwortung. Persönlich gezeichnete Berichte müssen sich daher nicht mit der Auffassung des Herausgebers oder Medieninhabers decken.

Coaching für Energie- und Umweltgemeinderäte

Die niederösterreichischen Gemeinde-Wahlen im Jänner haben 800 Energie- und Umweltgemeinderäte hervorgebracht. Zwei Drittel sind neu im Amt. „Auch dreißig Jahre nach Beschluss des Umweltschutzgesetzes in Niederösterreich kommt den Umweltgemeinderäten in der Gemeinde eine bedeutende Rolle zu“, sagte Umwelt-Landesrat Stephan Pernkopf in seiner Eröffnungsrede bei einem Empfang frischgebackener Energie- und Umweltgemeinderäte im Landtagssaal in St. Pölten.

Niederösterreich bewegt sich mit hoher Geschwindigkeit auf ein Etappenziel bei der Energiewende zu: Bis Jahresende soll Strom zur Gänze aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Schon heute sind es über 95 Prozent.

Um den Absprung und die letzten Meter ins Ziel zu schaffen, braucht das Land die Unterstützung der Gemeinden, Betriebe und jedes einzelnen. Der frühere Trainer der Schisprung-Nationalmannschaft Alexander Pointner zeigte den anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertretern wie das

geht: „In der Politik ist es wie im Spitzensport: man braucht klare Ziele und Ausdauer, um sie auch zu erreichen. Ein wichtiges Ziel in Niederösterreich ist, die Energiewende zu schaffen. Darauf wollen wir die Energie- und Umweltgemeinderäte einschwören und ihnen vor allem eines mit auf den Weg geben: Im Team zählt jeder Beitrag doppelt!“



Schisprungtrainer Alexander Pointner, Umweltgemeinderätin Ulrike Benda-Puchegger (Hochwolkersdorf) und Umwelt-Landesrat Stephan Pernkopf



Marktgemeinde WÖLLERSDORF-STEINABRÜCKL

Referent/in im Bauamt

Sie sind bereits in vergleichbaren Positionen tätig und streben eine Laufbahn als Bauamtsleiter/in an? Dann sind Sie bei uns richtig!

Aufgaben:

- (selbständige) Bearbeitung aller im Bauamt anfallenden Tätigkeiten (Fachgebiete Baurecht, Raumordnungsrecht, Bau- und Feuerpolizei, Straßenrecht, Abgaben)
- (selbständige) Abwicklung der gesamten Bauverfahren und Leitung der Bauverhandlungen
- Erstellung sämtlicher Bescheide und Vorbereitungen bei Berufungen im Bauverfahren
- Koordination und Überwachung gemeindeeigener Bauvorhaben
- Beratung von Bauwerbern

Voraussetzungen und Ausbildung:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates, in beiden Fällen mit sehr guten Kenntnissen der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Freundlichkeit im Umgang mit Bürgern, Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick
- Grundverständnis für die österreichische Gesetzgebung und Vollziehung
- Abschluss einer höheren Schule mit Matura (bevorzugt HTL für Hoch- oder Tiefbau) oder Absolvent einer Studienrichtung der Bautechnik oder
- Abschluss einer mittleren Schule bzw. Lehrabschluss mit anschließender Berufsreifeprüfung oder Befähigungsnachweis für einen Baumeister und einschlägiger Berufserfahrung
- Bereitschaft zur Ablegung der Dienstprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst

Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter www.woellersdorf-steinabrueckl.at. Nähere Informationen unter: 02633/42320. Ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen richten Sie bis 30.7.2015 an das Gemeindeamt der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf, z. Hd. Hm. Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler.



WER VERSTEHT UNSERE KOMMUNALEN PROJEKTE? UND NICHT NUR BAHNHOF. **EINE BANK.**

Feuerwehrhäuser. Amtshäuser. Festspielhäuser. Als Bank des Landes Niederösterreich sind wir der Spezialist für Finanzierungen der öffentlichen Hand. Weil wir wissen, was hinter Ihren Projekten steckt, sind Lösungen nach Maß für uns selbstverständlich. Unsere ganzheitliche Begleitung reicht von der Bedarfsanalyse bis zur professionellen Abwicklung und Umsetzung Ihres Projektes.

Über effektive Finanzierungskonzepte aus einer Hand informiert Sie gerne der **Leiter Public Finance, Wolfgang Viehauser**, unter +43(0)5 90 910-1551, wolfgang.viehauser@hyponoe.at. Ihre HYPO NOE. Daheim, wo Sie es sind.